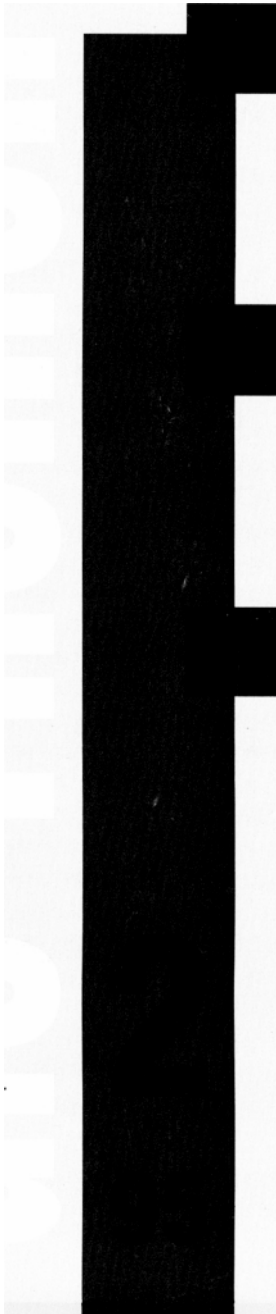


Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung



Recht auf Girokonto
Gesetz oder Selbstverpflichtung

Eingesperrt
Teufelskreis »Gefängnis und
Schulden«

Berater-Beratung
Kollegiale Fallberatung

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULONERBERATUNG
erscheint vierteljährlich · 1h. Jahrgang, Mai 1995
ISSN-Nr. 0934-297

| M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Motzstraße 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26

■ **Vorstand:** Helmut Achenbach, RA, Kassel, Ottmar Bergmann, Ass. jur., Berlin, Elfi Hörmann, Dipl. Ökonom, Jena, Prof. Ingrid Schulz-Ermann, Potsdam, Eva Trube, Dipl. Soz. Päd., Düsseldorf ■ **Redaktionsleitung:** Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel ■ **Rubriken:** **Gerichtsentscheidungen** RA Helmut Achenbach, Kassel ■ **Literatur und Arbeitsmaterialien** Michaela Gubert, Ass. jur., Kassel ■ **Fortbildungskalender und Meldungen** Dipl.-Päd. Marie-Luise Falgenhauer ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 12,00 DM zzgl. 2,00 DM Versand ■ Jahresabonnement 56,00 DM incl. Versand ■ Abonnementskündigungen drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktions-schluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5 oder 5,25 Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen. ■ **Auflage:** 1.300 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

BAG-info

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser

In Frankfurt werden 6000 Sozialhilfeempfänger-Haushalte ins Feld geführt, die ihre Sozialhilfe wegen Kontolosigkeit in bar erhalten. In Köln sind es 7000. Herr Jagoda, Präsident der Bundesanstalt für Arbeit (BA) in Nürnberg, ließ mit Schreibern vom 07. Nov. 1994 (s. BAG-SB INFORMATIONEN 1/95, S.31) gegenüber der BAG-SB ausrichten, daß 3,5 % der Leistungsbezieher – das sind immerhin ca. 119.000 Personen – ihr Arbeitslosengeld bzw. ihre Arbeitslosenhilfe durch Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) erhalten. Laut Schreiben der BA handelt es sich bei der ZzV um die kostengünstigere Alternative. Der Leistungsempfänger kann sich aussuchen, ob er die Zahlungsanweisung am Postschalter in bar auszahlen läßt oder wie einen Verrechnungsscheck zur Gutschrift auf ein Girokonto einreicht. Sehen wir mal darüber hinweg, daß diese Wahlfreiheit nur gegeben ist, wenn überhaupt ein Girokonto vorhanden ist, dann wäre immer noch zu klären, was denn die ZzV kostet. Die »Zahlungsanweisung zur Verrechnung« ist ein Dienstleistungsangebot der Postbank. Mit 5 Mark ist man bis zu einem Anweisungsbetrag von 100 DM dabei, bis 600 DM kostet es 6 DM usw. usw. Nach Schätzungen gibt die Bundesanstalt für Arbeit jährlich etwa 50 Mio DM für Zahlungsanweisungen und Postbarzahlungen aus. Da sind sie mal wieder, die vielzitierten Peanuts. Postbarzahlungen erhält übrigens lediglich 0,1 % der Leistungsempfänger (= 3.400 Personen). Nur wenn der Antragsteller Gründe angibt, die gegen die Geldübermittlung durch ZzV und für die Postbarzahlung sprechen, erfüllen die Arbeitsämter den Wunsch nach Postbarzahlung. Welche Gründe das im einzelnen sind bzw. sein müssen, war zunächst mal noch nicht zu entnehmen.

In ihrem Schreiben betont die BA, daß aber keineswegs jedem Leistungsempfänger, der seine Zahlung per ZzV oder per Postbarzahlung erhält, etwa die Führung eines Girokontos verweigert wird, vielmehr – so die Annahme der BA – dürfte die Zahlungsanweisung zur Verrechnung aus Kostengründen gewählt werden, nämlich um die nicht unerheblichen Kosten einer Kontoführung zu vermeiden.

Kaffeesatzlesen ist zwar meist sehr ergiebig, aber muß nicht unbedingt mit der Realität zu tun haben. Wollen

Arbeitslose aus Kostengründen lieber auf ein Konto verzichten, mit der Folge, ihre Miete, Energie, Fernseh- und Telefongebühren per teurer Bareinzahlung zahlen zu müssen und mit der noch gravierenderen Folge, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu minimieren (ohne Konto gibts keinen Job)? Wie sieht es denn tatsächlich aus mit der individuellen Willensentscheidung? Dr. Heinz-Dieter Bosch, Mitglied der Geschäftsführung des Bundesverbandes Deutscher Banken erntete bei der Podiumsdiskussion zum Recht auf ein Girokonto (in diesem Heft S. 26) erstauntes Raunen und einigen Protest im Saal, als er mal eben so mutmaßte, daß viele Leute gar kein Konto wollen. Aber könnte es nicht sein, daß er doch recht hat? Gründe gäbe es genug. Zu den nicht unerheblichen Kosten kommt hinzu, daß man Kontopfändungen gegenüber faktisch schutzlos ausgeliefert ist und daß selbst die durch das SGB geschützte Auszahlung von Sozialleistungen innerhalb der 7-Tage-Frist in der Praxis häufig genug erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Auch die »Umbuchung« von notleidenden Krediten in weitaus teurere Dispositionskredite dürfte mit dazu beitragen, daß viele kein Konto mehr »wollen« – obwohl sie damit nur zwischen zwei Übeln wählen, von denen sie kaum sagen können welches das schlimmere ist.

Udo Reifner quittierte die Mutmaßungen über das Wollen oder Nichtwollen der Kontolosen, mit dem Hinweis, daß es sich wohl ansonsten kein Anbieter entgehen läßt, die Meinung seiner potentiellen Kunden zu erforschen. Banken, die rumrätseln müssen, warum die Leute (evtl.) kein Konto wollen, denken auch nicht daran ihre Kundenberater am Tresen auf den richtigen Umgang mit den sozialen und wirtschaftlichen Problemen ihrer Kundschaft vorzubereiten.

Herzlichst Ihr



Inhalt	
Rubriken	
in eigener Sache	4
Vorstandswahlen	4
Gute Noten für BAG-info	5
terminkalender – fortbildungen	5
gerichtsentscheidungen	II
meldungen / notizen	16
BSHG/Mchrbcdarfsregclung nicht für FNL	16
Erinnerungsagenturen/ »Aus« für schwarze Schatten	16
Gründung/Schuldnerschutzkonvention 95	16
Das Ende.../UN world summit of social development	17
HBD NRW/Prävention mit Jugendlichen	17
Jugendliche/Kleine Anfrage der SPD im NRW-Landtag	17
Schuldnerhilfe-Ring Altenburg	18
§ 17 BSHG/AWO-Stellungnahme	18
Osnabrück/»Kostenerstattung« nach § 17	19
Erhebung von Beratungsgebühren	19
Förderrichtlinien Sachsen-Anhalt	/0
Budgetberatung/Bierreste als Haarfestiger	11
überhöhte Verzugszinsen	?1
Literatur / Medien	22
Die Kreditgaukler	22
Broschüre: Unsere Sozialhilfe	-1)
Explizit – Unterrichtsreihe	22
Sozial-Info	22
Naumann/I)ie schnelle Mark	23
Schuldenprävention mit Jugendlichen	23
Tuwas/AFG-Folicnsatz	23
Themen	
Recht auf ein Girokonto/ Gesetz oder Selbstverpflichtung	26
Absenkung der Sozialhilfe für Arbeitsfähige?	32
Rückfallrisiko: Eingesperrt/Der Teufelskreis von Gefängnis und Schulden	33
Kollegiale Fallberatung	38
Rubriken	
arbeitsmaterialien	41
Formbrief »Vergleichsangebot«	41
Formbrief »Auskunftspflicht«	42
Merkblatt »betrügerische Kapitalanlageangebote«...43	
Widerspruch gegen Kürzungen des Arbeitsamtes	44
Rechenbogen Kreditüberprüfung	46
Pressespiegel	47
hier kommt...	49
10. Jahrgang, Mai 1995	

in eigener sache

Neuer Vorstand gewählt

Kontroversen brachten Spannung in die Mitgliederversammlung

(sh) ■ Außergewöhnlich spannend verlief die Mitgliederversammlung vom 08. bis 09. April 1995 im Ev. Rüstzeitheim Assa-von-Kram-Haus in Homberg-Hülsa. Äußeres Kennzeichen der Spannung waren die häufigen Anträge zur Geschäftsordnung auf »Schluß der Debatte und Abstimmung«. Während die Entlastung des alten Vorstandes erwartungsgemäß problemlos über die Bühne ging – die Entlastung stand lediglich wegen einer nachzuholenden und (inzwischen auch nachgeholten) internen Umbuchung aus – erregten zahlreiche Anträge die Gemüter. Der sachliche Vortrag konnte kaum über emotionale Hinter- bzw. Beweggründe hinwegtäuschen.

Im Mittelpunkt stand der Antrag von Roger Kuntz auf Einrichtung eines Untersuchungsausschusses zur Klärung der Vorfälle in 1993/94, in deren Folge zwei Projektmitarbeiter ausgeschieden waren. Die Mitgliederversammlung machte sich offenbar schnell ein Bild darüber, inwieweit es sich hier lediglich um »Hahnenkämpfe« (Eva Trube) handele und wies den Antrag mit deutlicher Mehrheit ab.

Trotz des für die Mitgliederversammlung erhöhten Zeitkontingents konnte die vom Vorstand zur Klärung der Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsgemeinschaften vorgeschlagene Satzungsänderung nicht angemessen diskutiert werden. Dieser Änderungsvorschlag soll nun im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung noch in 1995 behandelt werden und zur Beschlußfassung kommen. Für den Vorstand kandidierten zunächst nur Helmut Achenbach, Kassel, Ingrid Schulz-Ermann, Potsdam und Eva Trube, Düsseldorf. Da aber nach fast einhelliger Meinung 5 Vorstandsmitglieder gewählt werden sollten – die Satzung sieht 3 oder 5 Mitglieder vor – konnten sich nach 10-minütiger Sitzungspause noch Ottmar Bergmann, Berlin und Hifi Hörmann, Jena für *eine* Kandidatur entscheiden. Alle Kandidaten wurden gewählt. Herzlichen Glückwunsch.

Dem Versammlungsleiter Marius Stark verdankt die Versammlung eine ausgesprochen sichere Führung durch die Wogen der Debatten. Sein Kommentar am Ende: »Als Abgeordneter bei den Grünen habe ich schon Schlimmeres erlebt...«

Umfrage

Gute Noten für BAG-info

(sh) ■ Kleine Umfrage, noch kleinere Resonanz – jedenfalls keine weitere Umfrage, um die Gründe dafür zu erfahren. Ganze 12 Rückläufe hatten wir zu verzeichnen. Getröstet haben wir uns damit, daß die Auswertung nicht sonderlich anstrengend war. Positiv war die Beurteilung des *BAG-infos*: viermal gefiel das *BAG-info* »sehr gut«, zweimal »eins bis zwei« und sechsmal »gut«. Die Lesbarkeit wurde achtmal als »leicht verständlich«, zweimal als »schwieriger« und nur einmal unter Hinweis auf den Artikel über die neuen Einkommensgrenzen für die PKI-I (Heft 1/95) als »extrem schwierig« eingestuft.

Zur Frage, was ist wichtig, nahmen die Gerichtsentscheidungen mit 10 Nennungen den Spitzenreiter ein, gefolgt von den Rubriken »Themen« und »Literatur« mit jeweils 5 Nennungen. Geringere Nennungen dürften bei dem insgesamt nur geringen Rücklauf kaum verwertbar sein. Einen kleinen

Wink mit dem Zaunpfahl erhielt die BAG-SB zur Frage was weniger wichtig sei. Die Antwort »Interna« ist angekommen, allerdings⁹ lauben wir, daß über Interna weit mehr geäußert als geschrieben wurde.

Arbeitsmaterialien wurden zweimal für verzichtbar erklärt, dreimal aber sollten sie ausführlicher behandelt werden. Wahrscheinlich ist die Interessenslage der Leserinnen und Leser zu diesem Punkt sehr unterschiedlich. Wir wollen die Rubrik Arbeitsmaterialien auch künftig ausbauen, nicht nur wegen der vorhandenen Nachfrage, sondern auch zum Austausch über die Entwicklung von Standards in der Schuldnerberatung.

Auf die Frage zur Mitarbeit konnte nur einer auf einen eigenen Beitrag verweisen, die anderen gaben auf die Frage, warum sie (noch) keinen geschrieben haben, an:

»Frage ich mich selbst: Weiß nicht wie, wenig Zeit; Weiß nicht: Werde ich zeitnah nachholen; Ich habe nichts beizutragen, täglicher Sumpf; Keine Zeit: Keine Erfahrung; Erhalte info erst seit kurzem; Keine Zeit«

terminkalender – fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

Gesprächsführung in der Schuldnerberatung

26. bis 28. Juni 1995

506 GF

Eine effektive Schuldnerberatung steht in engem Zusammenhang mit der Fähigkeit Gespräche zu führen. Unterschiedliche Erfahrungen und Sichtweisen (Vorstellungswelten) können oft zu Mißverständnissen führen, die die Kommunikation hemmen. Das Seminar gibt eine Einführung in die Grundlagen der Kommunikation mit folgenden Inhalten:

- Kommunikationsebenen
- Regeln der Gesprächsführung
- die Sprache des Körpers
- Störungen der Kommunikation (double binds)
- Nähe-Distanz-Problem
- Rollenspiel mit Videoaufzeichnung

Ort: Kirchliche Fortbildungsstätte, Kassel

Teilnehmer/innen: Schuldnerberater/innen, Sozialberater/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

Team: Harry Wagner, Stuttgart, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

Trainingsprogramm:

Verhandeln mit Gläubigern

28. August bis 01. September 1995

508VL

Verhandlungskunst ist keine Zauberei! Vielmehr kommt es auf die Klarheit der Interaktion zwischen den drei Beteiligten, dem Ratsuchenden, dem Berater und dem Gläubiger an. Wo mangels Spielräumen nichts zu verhandeln ist, muß dies vermittelt werden können – unmißverständlich.

Oft genug erleben Schuldnerberater/innen, daß Sie vom Gläubiger mit den Ratsuchenden in einen Topf geworfen werden und genauso unter Druck geraten. Woran liegt es? Gelegentlich haben wir bereits eine Antwort darauf, aber in der Praxis fehlt es an den nötigen Konsequenzen und Umsetzungen. Praktisches Training wird daher der Schwerpunkt dieses Wochenseminars sein.

Themen:

- Form und Stil von Schreiben an Gläubiger
- Briefentwürfe
- Gesprächsführung (mündl. Verhandlung)
- Rollenspiel mit Video
- Strategieentwicklung (gegenüber mehreren Gläubigern)
- Schuldenbereinigungsplan (nach künftigem Insolvenzrecht)

- Strategien von Banken und Inkassobüros (Referate)
- Reflexion: Das Dreieck »Ratsuchender-Berater-Gläubiger«

Ort: Elsa-von-Brandström-Haus, Hamburg

Teilnehmer/innen: Schuldnerberater/innen mit »junger« Berufserfahrung

Team: Wulf Eggen, Schuldnerberater. Bad Schwalbach, Stephan Hupe, BAG-SB, Kassel

11. Berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm »Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung«

Termine des 11. Weiterbildungsprogrammes

I. Kursabschnitt: 25. bis 29. September 1995

2. Kursabschnitt: 04. bis 08. Dezember 1995

3. - 5. Kursabschnitt: 1996

Dieses grundlegende Weiterbildungsprogramm richtet sich insbesondere an alle Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Schuldnerberatung tätig sein wollen bzw. auch schon einige Praxiserfahrung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in 5 Kursabschnitte zu je einer Woche, die in einem Zeitrahmen von maximal 15 Monaten durchgeführt werden.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- die rechtlichen Grundlagen von Schuldnerberatung, Verhandeln mit Gläubigern (Training), Entschuldungspläne
- Beratungsprozeß, Beratung (Rollenspiel), Krisenintervention
- Volkswirtschaftliche Zusammenhänge
- Planspiel »Schuldnerberatung«
- Grundlagen des BSHG und des AFG
- Büroorganisation
- Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialpolitik

Eine ausführliche Information über den Inhalt und Verlauf dieser Weiterbildung erhalten Sie aus einem speziellen Faltblatt, das wir Ihnen gern auf Anforderung zusenden.

Ort: Göttingen

Teilnehmer/innen: Sozialarbeiter/innen, die künftig in der Schuldnerberatung arbeiten wollen und Schuldnerberater/innen mit »junger« Berufspraxis

Team: Guido Gevaert, SKFM Düsseldorf, Michaela Gubert, BAG-SB, Kassel, Hartmut Tschaksch, RA, Offenbach

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

16. bis 18. Oktober 1995

510AB

Die Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldensproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert.

Dieses Seminar soll in die Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, um verschuldeten Mitarbeiter/innen und Maßnahmeteilnehmer/innen Ratschläge geben und sie ggf. [an](#) die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können.

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Erfahrungsaustausch
- Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen
- sofortige Krisenintervention
- Unterstützung bei der Selbsthilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Pfändungsschutz
- betriebliche Möglichkeiten bei Abtretung
- Kooperationen mit externen Partnern

Ort: Hotel Rennschuh, Göttingen

Teilnehmer/innen: Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialberater/innen

Team: Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

Beratung überschuldeter Hausbesitzer, Hypothekenschulden, Zwangs- versteigerungen

11. bis 13. September 1995

509HY

Baufinanzierungen sind generell solange unproblematisch, wie keine unvorhergesehenen finanziellen Belastungen eintreten. Dann aber kann es für Hausbesitzer doppelt gefährlich werden. Auch im Fall anderer Schulden können Gläubiger die Zwangsversteigerung betreiben. Es droht die Gefahr der Obdachlosigkeit.

Schuldnerberater/innen sind mit Problemen überschuldeter Hausbesitzer zunehmend konfrontiert und müssen kompetente Hilfe anbieten können.

Folgende Themen/Übungen werden angeboten:

- Einblick in die Gefährdungen von Baufinanzierung und Hypothekenschulden anhand von Praxisfällen
- Einführung in Zwangsversteigerungsrecht und -praxis
- Darstellung von Sanierungsmöglichkeiten
- Fallbesprechungen

Ort: Hotel Rennschuh, Göttingen
Teilnehmer/innen: Kolleg/innen, die überschuldete Hausbesitzer zu beraten haben
Team: Irmgard Barofsky, Schuldnerberaterin, Schleswig, Michaela Gubert, BAG-SB, Kassel

Unterhaltsrecht

09. bis 11. Oktober 1995

510UH

Die Nachfrage nach Kenntnissen auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts steigt, da viele Schuldnerberatungsstellen täglich Kontakt mit geschiedenen, alleinerziehenden oder in Trennung lebenden Personen haben. Sie werden mit Fragen des Unterhaltsrechts konfrontiert. Das Seminar soll einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und den Umgang mit der Düsseldorfer Tabelle verschaffen.

Folgende Inhalte sind vorgesehen:

- gesetzliche Grundlagen des Unterhaltsrechts
Düsseldorfer Tabelle
- Unterhaltsschuldner/Unterhaltsgläubiger
- »Vorrang« des Unterhaltsberechtigten in der Zwangsvollstreckung

Ort: Hotel Rennschuh, Göttingen
Teilnehmer/innen: Schuldnerberater/innen
Team: Sabine Hippler, RAin, Paderborn, Theo Gärtner-Böcker, RA, Paderborn, Michaela Gubert, BAG-SB, Kassel

AFG-Seminar

16. bis 20. Oktober 1995

510AF

AFG-Kenntnisse gehören fraglos zum »Handwerkszeug« der Schuldnerberatung. Arbeitslosigkeit ist der Überschuldungsanlaß Nr. 1 – und dies wird trotz optimistisch angekündigtem Mini-Wachstum leider auch in absehbarer Zukunft sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern so bleiben. Schuldnerberater/innen müssen sich auf diesem Sektor auskennen, um in Fragen der Existenzsicherung kompetente Auskünfte und Beratungen geben zu können.

Themen dieses Seminars:
Einführung in das AFG. Gesetzessystematik
Vertiefung der AFG-Kenntnisse anhand von Fallbeispielen
Lohnersatzleistungen Alg und Alhi, Anspruchsvoraussetzungen, Besonderheiten

Themenschwerpunkte »Fortbildung«, »Umschulung«
Verfahrensrechtliche Grundsätze
Lohnersatzleistungen und die Beitreibung von Forderungen

Ort: Hotel Rennschuh, Göttingen
Teilnehmer/innen: Schuldnerberater/innen in spezialisierten und integrierten Beratungsangeboten mit Berufserfahrung
Team: Ursula Läu, Arbeitslosenzentrum Düsseldorf, Fr. Maaß, Schuldnerberaterin, Düsseldorf

Gesprächsführung in der Schuldnerberatung mit den Methoden des NLP (Neuro-Linguistisches Programmieren)

23. bis 25. Oktober 1995

510NL

NLP hat sich als eine sehr effektive Methode der Gesprächsführung entwickelt. Mit Elementen aus der Gesprächs-, der Gestalt- sowie der Verhaltenstherapie bietet NLP eine breite Palette von Gesprächshilfen an. Im Seminar werden diese Gesprächsansätze in der Klein- und Großgruppe trainiert.

Inhalte:
NLP-Kommunikationsmodell
Repräsentationssysteme
Kraftquellen
WahrnehmungsfILTER und Gestaltungsprozesse
Zugang zu der Welt des Anderen
Zielbestimmung
- Kongruenz

Ort: Hotel Rennschuh, Göttingen
Teilnehmer/innen: Schuldnerberater/innen, Sozialhelfer/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften
Team: Carmen Birke, NLP-Trainerin, Berlin, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

Tagungsbeitrag: 440 DM

Anmeldung/Information
Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Mottstr. 1
34117 Kassel
Telefon 05 61/77 10 93
Telefax 05 61/77 11 26

Fortbildungsangebote anderer Bildungsträger

In eigener Sache:

Wir freuen uns, daß der Service »Fortbildungsangebote anderer Träger«, den wir hier anbieten, auf große Nachfrage stößt. Da das Interesse, dieses Forum zu nutzen, weiter zunimmt, bitten wir Sie folgende für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- wir können nur noch Fortbildungsangebote, die uns auf Diskette zugesandt werden, berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung⁸ unformatiert (ohne grafische Gestaltung) und in Fließtext (Absatzmarken nur am Ende tatsächlicher Absätze – nicht am Zeilenende) in WORD 5.5 bzw. in ASCII-CODE;
- für Eintages-Veranstaltungen bitten wir Sie den Text auf zwei Textzeilen zu kürzen; für Mehrtages-Veranstaltungen acht Textzeilen und fünf Themen-/Inhaltsangaben;
- klären Sie bitte für die Veröffentlichung von Kooperationsveranstaltungen vorab mit Ihrem Veranstaltungspartner ab, wer uns die Informationen zusendet und wer als Ansprechpartner (Anmeldung/Information) im *BAG-info* aufgeführt werden soll.

Vielen Dank!

der erweiterte Pfändungszugriff seitens der Unterhaltsgläubiger auf unpfändbare Einkommensanteile i.S.d. § 850 a ZPO.

Ort: Köln

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen von Schuldner- und Sozialberatungsstellen

Referent: Wilfried Trapp, Schuldnerhilfe Köln e.V.

Einführung in das Mietrecht

18. Oktober 1995

Unter welchen Bedingungen kann eine Wohnung fristlos bzw. fristgerecht vom Vermieter bzw. Mieter gekündigt werden? Was gilt als Mietwucher? Welche gerichtlichen und außergerichtlichen Möglichkeiten hat der Mieter, eine drohende Zwangsräumung abzuwenden?

Ort: Köln

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Bereichen sozialer Arbeit und sonstige Interessenten/innen

Referent: Rechtsanwalt Gerhard Hilburg, Schuldnerhilfe Köln e.V.

Schuldnerhilfe Köln e.V.

Pfändungsrechtliche Fragen in der Schuldnerberatung

Teil I: Lohn- und Gehaltspfändung

06. September 1995

Anhand von Fallbeispielen sollen Grundlagen für die richtige Berechnung des pfändungsfreien Einkommens vermittelt werden. Ebenso sollen Möglichkeiten des Pfändungsschuldners zur Anhebung des pfändungsfreien Betrages aufgezeigt werden.

Teil 2: Unterhaltspfändung

08. November 1995

Über die Unterhaltspfändungsberechnung besteht in der Schuldnerberatungspraxis häufig Unklarheit.

Anhand von Fallbeispielen werden in der Veranstaltung u.a. folgende Fragen erörtert:

- die Berechnung von Unterhaltsansprüchen
- der Vorrechtsbereich für Unterhaltsberechtigte

Anmeldung/Information

Schuldnerhilfe Köln e.V.

Augustastr. 21

51065 Köln

Telefon: 0221/62 30 08

Telefax: 0221/61 12 61

Burckhardthaus Gelnhausen

Finanzierungsmodell in der Schuldnerberatung

22. bis 24. Mai 1995

In diesem Workshop geht es wesentlich um die Möglichkeiten des § 17 BSHG, die in zwei Bundesländern derzeit in der Diskussion sind. Hier werden sich die Finanzierungsmodalitäten ändern. Fehlende Operationalisierung der Einzelfall-

abrechnungen werden bereits entwickelt. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten werden angesprochen.

Team: Ulf Groth, Förderverein Schuldenberatung, Bremen, Wolfgang Krebs, Burckhardthaus.

Besser beraten — systemische Beratungsmethoden in der Schuldnerberatung

- 1. Abschnitt: 04. bis 08. September 1995
- 2. Abschnitt: Frühjahr 1996
- 3. Abschnitt: Mitte 1996

Fundiertes Fachwissen für den Umgang mit Schuldverhältnissen einerseits und ein Beratungskonzept mit Klienten andererseits sind für die Schuldnerberatung gleichermaßen notwendig. Mit diesem Seminar sollen systemische Arbeitsansätze als Erweiterung der vorhandenen Beratungskompetenzen für die Arbeit mit Schuldnern vermittelt werden.

Team: Dr. Johannes Herwig-Lernmp, Wolfgang Krebs

Auswirkungen des neuen Insolvenzrechtes

Workshop vom 23. bis 25. Oktober 1995

Hier geht es um die vorgerichtliche Betreuung der Schuldner, um den konstruktiven Einbezug des beschlossenen Gesetzes bereits in heutige Vergleichsverhandlungen und um Möglichkeiten der Beeinflussung der Ausführungsbestimmungen der Länder.

Team: Hugo Grote, VZ-NRW, Düsseldorf, Wolfgang Krebs, Burckhardthaus

Anmeldung/Information

Burckhardthaus
Herzbachweg 2
63.551 Gelnhausen
Telefon 06 061/89 212
Telefax 06 051/89-200

Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe

Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe (Grundkurs)

10. bis 15. September 1995

»Ohne Schuldenregulierung scheitert die Rehabilitation Drogenabhängiger« – diese Erkenntnis hat zur Gründung der Stiftung Integrationshilfe e.V. – M. v. Weizsäcker Fonds – geführt.

Mit Hilfe des von der Stiftung herausgegebenen Arbeitshandbuchs sollen die wichtigsten Schuldnerberatungs-Bausteine praxisnah und komprimiert erarbeitet werden:

Krisenintervention zwecks Existenzsicherung
Schuldenbestandsaufnahme und Prioritätensetzung
Mietschulden und Energie, Unterhalt, Geldstrafe, OWi...
Versandhandel, Inkasso und Bankkredite
Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung
Sanierungsstrategien, speziell Fonds- und Ansparmodelle

Ort: Hotel Haus Hainstein, Eisenach

Teilnehmer/innen:

Berater/innen in der Drogenarbeit, in Substitutionsprogrammen sowie in der (teil-)stationären und ambulanten Suchtkrankenhilfe

Team: Carina Weisser, Therapiezentrum Brückle, Buggingen. Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Ev. FH Darmstadt

Anmeldung/Information:

Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe
Kurt-Schumacher-Str. 2
34117 Kassel
Telefon: 05 61/10 95 70
Telefax: 05 61/77 83 51

Deutscher Caritasverband Freiburg

Fachinhalte der Sozialberatung für Schuldner

- 1. Abschnitt: 09. bis 13. Oktober 1995
- 2. Abschnitt: 22. bis 26. April 1996
- 3. Abschnitt: 04. bis 08. November 1996

Der Kurs vermittelt eine Grundqualifikation für Mitarbeiter/innen unterschiedlicher sozialer Dienste und Einrichtungen in der Sozialberatung für Schuldner.

Themen:

Notwendigkeit, Zielsetzung und Definition der Sozialberatung für Schuldner

Zielgruppen der Beratung, Schuldenarten, Rechtmäßigkeit von Forderungen der Beratungsprozeß

- rechtliche und finanzwirtschaftliche Information Organisationsformen, Finanzierung und Ausstattung von Schuldnerberatungsstellen
- Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, rechts- und sozialpolitische Entwicklungen

Teilnehmer/innen:

Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen unterschiedlicher sozialer Dienste und Einrichtungen, die in der Sozialberatung für Schuldner tätig sind

Referenten: Werner Just, SKM Köln, Harry Wagner, Caritasverband Stuttgart

Anmeldung/Information

Deutscher Caritasverband
Referat Existenzsicherung
Postfach 4 20
79004 Freiburg
Telefon 07 61/200-0
Telefax 07 61/200-572

Evangelische Akademie Arnoldshain

Tagung - Verbrauchercredit und neues Insolvenzrecht

23. bis 25 Juni 1995

Mit dieser Tagung wird zur Diskussion darüber eingeladen, ob das Gesetz (Insolvenzrecht) die mit ihm angestrebten Ziele erreichen wird und welche neuen Anforderungen sich für Justiz, Schuldnerberatung und Verbraucherschutz ergeben. Folgende Themen sind u.a. vorgesehen:

- Verschuldung und Verbrauchercredit
- Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nach der neuen Insolvenzordnung
- Konsequenzen des neuen Insolvenzrechts für den Verbraucher

Ort: Evangelische Akademie Arnoldshain
Leitung: Dr. Christoph Bergfeld, wiss. Mitarbeiter, Frankfurt a.M., Sieglinde Michalik, RichterIn, Frankfurt a.M., Ulrich O. Sievering, Studienleiter, Evang. Akademie Arnoldshain, Ingo Tiefmann, Richter, Frankfurt a.M.

Anmeldung/Information

Evang. Akademie Arnoldshain
Frau Gertraud Wittmeyer
Martin-Niemöller-Haus
61389 Schmitten/Ts.
Telefon 06 084/944-126
Telefax 06 084/944-194

>totem

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

- Das Jahresabo kostet 56 DM incl. Versand.

L

gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Helmut Achenbach, Kassel

Bürgschaft des einkommens- und vermögenslosen Ehegatten und Wegfall der Geschäftsgrundlage

1. Eine Bürgschaft, die ein geschäftsunerfahrener Ehegatte oder Lebenspartner auf Veranlassung der Bank erteilt hat, ist in der Regel nicht allein deshalb nichtig, weil zwischen dem Verpflichtungsumfang und der Leistungsfähigkeit des Bürgen ein großes Mißverhältnis besteht.

2. Hat der bürgende Partner kein eigenes Einkommen oder Vermögen und sollte die seine Wirtschaft liehe Leistungsfähigkeit weit übersteigende Bürgschaft demzufolge lediglich verhindern, daß der Gläubiger durch Vermögensverlagerungen Nachteile erleidet, kann er nach Treu und Glauben ganz oder teilweise gehindert sein, den Bürgschaftsanspruch geltend zu machen, sobald feststeht, daß sich die Gefahr nicht realisiert, vor der er sich schützen wollte.

BGH, Urteil vom 05. Januar 1995 in NJW 1995 Seite 592.

Der klassische Fall:

Der Ehemann betreibt einen Gewerbebetrieb, der mit Finanzierungsmitteln einer Bank erweitert werden soll. Die Bank macht die Gewährung der dafür benötigten Mittel davon abhängig, daß die Ehefrau eine Bürgschaft leistet. Im entschiedenen Fall verbürgte sich die Ehefrau über einen Betrag in Höhe von 280.000 DM. hatte keinerlei Vermögen und keine Berufsausbildung und betreute als Hausfrau drei Kinder im Alter bis zu 10 Jahren.

Zum Zeitpunkt der Abgabe der Bürgschaft befand sich die Ehe in der Krise, später erfolgte die Trennung und die Ehe wurde geschieden. Die Bank nimmt schließlich die Ehefrau als Bürgin in Höhe von 280.000 DM in Anspruch und erwirkt wegen eines Teilbetrages von 50.000 DM einen rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid. Die Vollstreckung aus diesem Titel verlief fruchtlos.

Die Ehefrau als Klägerin des Ausgangsverfahrens begehrt die Feststellung, daß der beklagten Bank über diese titulierten 50.000 DM keine weiteren Ansprüche zustehen.

Auch in dieser Entscheidung betont der BGH zum wiederholten Male, daß alleine der Umstand, daß die Ehefrau bei

Vertragsschluß wirtschaftlich nicht in der Lage war, die übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen, nicht zur Nichtigkeit der Bürgschaft führt. Auch die Tatsache der bestehenden Ehe ändert daran nichts. Die Bürgschaftsverpflichtung wird erst dann unwirksam, wenn weitere, dem Gläubiger zurechenbare Umstände hinzutreten, mit denen der Bürge in seinen berechtigten Interessen erheblich beeinträchtigt wird. Solche Umstände wurden vom BGH in der Regel darin gesehen, daß der Gläubiger die geschäftliche Unerfahrenheit oder eine seelische Zwangslage bewußt ausnutzt.

Zwar hat in dem vorliegenden Fall die Ehefrau behauptet, der Bank sei bekannt gewesen, daß die Ehe sich bereits in der Krise befunden und der Ehemann die Bürgschaft durch massiven psychischen Druck bewirkt habe, letztlich konnte aber die Ehefrau diese Behauptung nicht beweisen. Dieser Beweis dürfte im übrigen in aller Regel sehr schwierig sein, da solche Umstände von den Banken bewußt ausgeblendet werden und darüber schriftliche Mitteilungen nicht existieren.

Der BGH hat die Anwendung seiner Rechtsprechung zu den Bürgschaftsbegehren der Eltern an ihre erwachsen gewordenen, noch geschäftsunerfahrenen Kinder, ausdrücklich abgelehnt. Begründet wird dies mit der zwar wünschenswerten, aber realitätsfernen Annahme, die Eheleute würden solche wichtigen Angelegenheiten vertrauensvoll miteinander erörtern, in allen anstehenden Fragen keinen unzulässigen Druck aufeinander ausüben und das Recht zur freien Entscheidung des Partners gegenseitig achten. Weil dies so sein müsse, könne die Bank auch keine besonderen Anhaltspunkte für ein sittlich oder rechtlich zu mißbilligendes Vorgehen eines Partners haben. Im Grundsatz läßt es der BGH daher unbeanstandet, daß die Ehefrau, die weder eigenes Einkommen noch Vermögen besitzt, in die Haftung für Verbindlichkeiten aus solchen Investitionen, die dem Familieneinkommen zugute kommen sollen, mit einbezogen wird. An dieser Stelle weist der BGH allerdings darauf hin, daß etwas anderes gelten kann, wenn diese Verbindlichkeiten von Anfang an besonders risikoreich waren oder nur aus persönlichen Interessen des Hauptschuldners begründet wurden. Der BGH erkennt an, daß eine Bürgschaft auch ohne der Bank anzulastende Umstände nichtig sein kann, wenn ein besonders großes Mißverhältnis zwischen dem Verpflichtungsumfang und der Leistungsfähigkeit des Bürgen besteht und dieser aus Geschäftsunerfahrenheit ohne wesentliches Eigeninteresse gehandelt hat. Dem stehe aber entgegen, daß Ehegatten häufig Teile des Vermögens auf den am Betrieb nicht beteiligten Partner verlagern, um die Durchsetzung der Darlehens-

forderung gegen den Hauptschuldner wesentlich zu erschweren oder zu vereiteln. Folgerichtig erkennt der BGH in diesen Fällen grundsätzlich ein berechtigtes Interesse der Bank an, durch die Mithaftung des Ehegatten die der Durchsetzung ihrer Ansprüche drohenden Gefahren auszuschließen. Mit anderen Worten, der Bürgschaftsvertrag ist wirksam.

Gleichwohl stellt der BGH fest, daß nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage die Bank gehindert ist, die Ehefrau aus der Bürgschaft in Anspruch zu nehmen. Dies steht aber ausdrücklich unter der Begrenzung, daß die titulierten Ansprüche von 50.000 DM davon nicht berührt sind. Begründet wird dies damit, daß bei der Bürgschaft eines finanziell nicht leistungsfähigen Partners ausschließlich das berechnete Interesse der Bank steht, wirtschaftliche Nachteile durch Vermögensverlagerungen zwischen den Partnern zu vermeiden. Ein berechtigtes Interesse an der Bürgschaft könne nur daraus abgeleitet werden, ob zwischen den Ehegatten eine Vermögensverlagerung stattgefunden hat oder noch in Zukunft möglich ist. Im Streitfall folgt unter Anwendung der Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, daß der Bank, über den titulierten Betrag von 50.000 DM hinaus, keine weiteren Ansprüche aus der Bürgschaft zustehen, da die Ehe mittlerweile nicht mehr besteht und eine Vermögensübertragung auf die Ehefrau nicht stattgefunden hat und dies auch für die Zukunft ausgeschlossen ist.

Auf den ersten Blick erscheint dieses Urteil als weiterer Meilenstein zum Schutz der Interessen benachteiligter Familienangehöriger. Auf den zweiten Blick enthält dieses Urteil eher eine Einschränkung der bisherigen Rechtsprechung, indem grundsätzlich die Zulässigkeit von solchen Bürgschaftserklärungen begründet und nur über den individuellen Schutz über den Wegfall der Geschäftsgrundlage korrigierend eingegriffen wird.

Der Wegfall der Geschäftsgrundlage im Zusammenhang mit diesen Bürgschaftsverträgen ist ein zweifelhaftes Institut, denn es führt grundsätzlich nur zu einer Vertragsanpassung unter wesentlicher Berücksichtigung des Einzelfalls. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage wird nur in begründeten Einzelfällen zu einer Reduktion der Zahlungspflicht auf Null führen. Wie die Instanzgerichte in Zukunft mit solchen Rechtsstreitigkeiten umzugehen haben, bleibt im Unklaren. Griffige Entscheidungskriterien zu der Frage, wie diese Vertragsanpassung im Einzelfall durchzuführen ist, fehlen. Wenn es aber eine Einzelfallentscheidung ist, aus denen keine zuverlässigen Kriterien für die Behandlung solcher Fälle gewonnen werden können, so muß der Umgang damit den Richtern vorbehalten bleiben. Wenn aber etwas den Richtern vorbehalten ist, so entscheidet nach wie vor die wirtschaftliche Macht der Banken über die notwendige Korrektur solcher Verträge.

Sittenwidrigkeit des Finanzierungsleasing

1. Zur Frage der Feststellung der Sittenwidrigkeit von Finanzierungsleasingverträgen über bewegliche Sachen.

2. Leasingverträge über Mobilien können unter dem Blickwinkel von § 138 I BGB an den **in der BG11-Rechtsprechung für die Sittenwidrigkeit von Ratenkreditverträgen** entwickelten Grundsätzen gemessen werden.

3. Anders als im Falle eines privaten Endverbrauchers, dem angesichts der Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 138 I BGB eine zu Lasten des Vertragspartners streitende Vermutung für dessen verwerfliche Gesinnung beiseite tritt, ist beim vollkaufmännischen Leasingnehmer – widerleglich – zu vermuten, daß die persönlichen Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit beim Leasinggeber nicht vorliegen.

BGH, Urteil vom 11. Januar 1995 in NJW 1995 Seite 1019

In diesem vom BGH entschiedenen Fall schloß ein freier Architekt einen Leasingvertrag über ein Fax-Gerät mit einer festen Laufzeit von 60 Monaten zu einer monatlichen Leasingrate von je 145 DM zzgl. Mehrwertsteuer. Der Architekt verweigert die Erfüllung des Leasingvertrages unter Hinweis auf § 138 BGB.

Diesen Fall nimmt der BGH als Anlaß einer grundsätzlichen Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Finanzierungsleasingvertrag als wucherähnliches Rechtsgeschäft nach § 138 I BGB qualifiziert werden kann. Diese Frage wird eindeutig dahingehend beantwortet, daß die vom BGH entwickelten Prüfungskriterien zur Sittenwidrigkeit von Ratenkreditverträgen entsprechend auf Finanzierungsleasingverträge anzuwenden sind. Zur Begründung wird ausgeführt, daß das Finanzierungsleasing mit dem drittfinanzierten Kauf vergleichbar ist und wirtschaftlich weitgehend die selben Funktionen erfüllt.

Danach ist bei solchen Verträgen der effektive Jahreszins, der sich aus den vereinbarten monatlichen Leasingraten und sonstigen Kosten ergibt, mit dem marktüblichen effektiven Jahreszins eines entsprechenden Kredits, unter Berücksichtigung des Schwerpunktzinssatzes der Deutschen Bundesbank, und einer durchschnittlichen Bearbeitungsgebühr von derzeit 2,5 % zu vergleichen. Eine relative Überschreitung von mehr als 100 % bzw. ein absoluter Zinsunterschied von 12 % führt zu den objektiven Voraussetzungen des § 138 I BGB. Diese Berechnungsmethode soll allerdings nur im Finanzierungsleasingbereich für Vollamortisationsverträge gelten, bei denen wie beim Ratenkredit Rückzahlung in gleichbleibenden Raten erfolgt. Bei Teilamortisationsverträ-

gen gilt im Prinzip das gleiche, allerdings ist die Berechnungsart eine andere.

Wie beim Ratenkredit auch, gehört zur Anwendung des § 138 I BGB auch noch die verwerfliche Gesinnung des Leasinggebers. Wenn es sich um einen privaten Endverbraucher handelt, so ist eine solche verwerfliche Gesinnung zu vermuten, wenn der objektive Tatbestand des § 138 I BGB vorliegt. Beim vollkaufmännischen Leasingnehmer ist dagegen umgekehrt – widerleg ich – zu vermuten, daß die persönlichen Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit beim Leasinggeber nicht erfüllt sind.

Eine kleine Besonderheit ergibt sich noch bei der Feststellung des sogenannten Netto-Kredithetrages für die Berechnung des effektiven Jahreszinses. Es ist nicht unbedingt auf einen vom Leasinggeber behaupteten Kaufpreis abzustellen. Weicht der vom Leasingvertrag zugrunde gelegte Anschaffungswert der Leasing Sache eklatant von ihrem Verkehrswert ab, so ist der tatsächliche Anschaffungswert anzusetzen, der für die anzuschaffenden Geräte tatsächlich auf dem freien Markt gezahlt werden muß.

Gerade unter diesem Blickwinkel dürfte die Überprüfung der Sittenwidrigkeit von Leasingverträgen durchaus interessant werden.

Anwendbarkeit des Haustürgeschäfte-Widerrufgesetzes (HWiG) auf Bürgschaften

§ 1 HWiG ist auf Bürgschaftserklärungen anwendbar.

OLG Köln, Urteil vom 12. November 1993 in NJW-RR 1994 Seite 1538

Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach vorangegangenen Verhandlungen einer Bank mit dem Ehemann der Beklagten des vorliegenden Rechtsstreits suchte ein Bankangestellter das Haus der Eheleute auf, wo der Ehemann als Geschäftsführer einer GmbH mehrere Kreditverträge unterzeichnete. Daneben unterzeichnete die Ehefrau ein Bürgschaftsformular. Nachdem nun die Ehefrau zur Zahlung aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wurde, erklärte sie die Anfechtung ihrer Bürgschaftserklärung wegen Irrtums bzw. arglistiger Täuschung.

Das OLG Köln entschied, daß der Bank Zahlungsansprüche gegen die Ehefrau nicht zustehen, weil der Vertrag infolge Widerrufs gem. 1 HWiG nicht wirksam geworden ist. Die interessante rechtliche Frage ist einzig und allein die, ob

Bürgschaftsverträge im Sinne des § 1 Abs. 1 HWiG auf »entgeltliche Leistungen« gerichtet sind. Dies wird mit guten Argumenten insbesondere deshalb bejaht, weil solche Verträge bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Gegenleistung zu der Kreditgewährung zu betrachten sind.

Diese Entscheidung ist vor allem deshalb interessant, weil nicht davon auszugehen ist, daß Vertreter von Banken bei evtl. Hausbesuchen auf das Recht zum Widerruf nach 1-1WiG hinweisen.

Sittenwidrige Bürgschaft der vermögenslosen Ehefrau und Geschäftsführerin

**Allein in der Verbürgung einer geschäftlich unerfahrenen und sonst einkommens- und vermögenslosen Ehefrau für die Bankkredite einer GmbH liegen, wenn sie deren Alleingesellschafterin und im Handelsregister als deren Geschäftsführerin eingetragen ist, die GmbH-Geschäfte faktisch doch nur vom Ehemann der Bürgin geführt werden, noch keine Umstände, die zur Sittenwidrigkeit der Bürgschaft führen. Denn insoweit kann ein Kreditinstitut schon aufgrund der formalen Rechtsstellung der Ehefrau und GmbH-Geschäftsführerin ohne weiteres von einem erheblichen und unmittelbaren ein-
genwirtschaftlichen Interesse der Ehefrau an der Ausschöpfung der der GmbH bewilligten Geschäftskredite ausgehen.**

Landgericht Zweibrücken, Beschluß vom 30. September 1994 in NJW-RR 1995 Seite 311

Die ansonsten vermögenslose und einkommenslose Ehefrau war faktische »Geschäftsführerin« einer inzwischen aufgelösten GmbH. Für deren Bankschulden verbürgte sie sich einer Bank gegenüber, die nunmehr ihre Ansprüche aus der Bürgschaft geltend macht.

Das Landgericht Zweibrücken lehnt unter ausdrücklicher Würdigung der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 19. Oktober 1993, in NJW 1994. 36; besprochen in BAG-Info Heft 2/94) im vorliegenden Fall eine Sittenwidrigkeit der Bürgschaftserklärung ab. Interessanterweise wird dies begründet mit dem Zweck der Bürgschaftserklärung, der hier ganz offensichtlich nicht darin bestand, die Haftungsmasse zu erweitern, sondern ausschließlich, die klagende Bank vor erheblichen Nachteilen durch etwaige Vermögensverschiebungen von der Hauptschuldnerin, der GmbH, auf deren Geschäftsführerin zu schützen. Dies läßt deutliche Parallelen zu der in diesem Heft besprochenen Entscheidung des BGH erkennen. Hätte das Landgericht Zweibrücken die Entscheidung des BGH

gekannt, so wäre das Urteil möglicherweise anders ausgefallen. Denn hier gelten doch genau diejenigen Grundsätze, die vom BGH aufgestellt worden sind, wonach, wenn sich der drohende Nachteil von Vermögensverschiebungen weder in der Vergangenheit realisiert hat noch in der Zukunft wird realisieren können, der Gläubiger nach Treu und Glauben ganz oder teilweise gehindert ist, seinen Bürgschaftsanspruch geltend zu machen.

Gerade diese faktische Gesellschafterführung der einkommens- und vermögenslosen Ehefrau, die nachweisbar den Haushalt mit minderjährigen Kindern führt, dürfte bei Schuldner häufig anzutreffen sein, so daß es auch hier lohnt, unter Berücksichtigung der eingangs besprochenen Entscheidung des BGH, nachzublicken.

Verpflichtung zur Weiterführung eines Girokontos

Die Kündigung eines bei einer Bank bestehenden Girokontos ist unter Berufung auf Arbeitsaufwand und Risiko bei vorliegend zahlreicher Pfändungen und abgegebener eidesstattlicher Versicherungen nicht zulässig.

Amtsgericht Düsseldorf, Urteil vom 29. April 1994, Geschäftsnummer 31 C 50.236/94 (diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann bei der Redaktion angefordert werden).

Offenbar führen viele Wege zum Recht auf ein Girokonto, wie diese Entscheidung des Amtsgerichts Düsseldorf belegt. Entschieden wurde der klassische Fall des überschuldeten Schuldners, der bei einer Sparkasse ein Girokonto unterhält, auf das insbesondere die Einkünfte aus Arbeitslosenhilfe fließen. Dieses Konto wurde mit mehreren Kontenpfändungen belegt. Der Schuldner hatte im Juli 1991 die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Insbesondere die Kontenpfändungen nahm die Bank als Anlaß einer sofortigen Kündigung des Kontoverhältnisses aus wichtigem Grund.

Der Schuldner beantragte bei dem Amtsgericht Düsseldorf eine einstweilige Verfügung, mit dem Ziel, die Bank zur Weiterführung des Girokontos zu verpflichten. Diesem Antrag wurde durch das Amtsgericht Düsseldorf stattgegeben. Zur Begründung führt das Amtsgericht Düsseldorf aus, daß ein wichtiger Grund nach Nr. 26 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank nicht vorliegt. Allein die Tatsache, daß wegen der zahlreichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse die Führung des Girokontos »viel Arbeit macht«, und daß die Bank bei der Bedienung der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse ein hohes Haftungsrisiko eingeht, gebe der Bank keinen wichtigen Grund. Hierbei seien insbesondere die Belange des Schuldners zu berücksichtigen, der wie jedermann ein Girokonto benötigt.

Das Amtsgericht Düsseldorf verneint auch die Zulässigkeit einer ordentlichen Kündigung dieser Geschäftsbeziehung, da das Interesse des Schuldners an der Aufrechterhaltung der Kontoverbindung schwerer wiege, als das Interesse der Bank an deren Beendigung.

Ergänzend wird die Argumentation auch auf § 8 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen gestützt. Danach müßte die Bank sofort wieder eine neue Kontoverbindung einrichten, da die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2, unter denen sie deren Einrichtung ablehnen könne, nicht gegeben seien.

Diese gut begründete Entscheidung des Amtsgerichts Düsseldorf sollte die Schuldnerhersteller ermutigen, bei noch bestehenden Kontoverbindungen ebenfalls eine solche einstweilige Verfügung zu erreichen. Trotz der Einstweiligkeit der Entscheidung gibt es ausreichende Anhaltspunkte dafür, daß auch in einem Hauptsacheverfahren vor dem gleichen Gericht (dem gleichen Richter) keine andere Entscheidung zu erwarten ist. Bei entsprechenden Anträgen an die örtlich zuständigen Gerichte sollte durchaus das Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf zitiert werden. Dies erspart den Amtsrichtern Arbeit, was immer willkommen ist, und weist diese in die richtige Richtung.

Freigabe einer Sozialleistung durch die Bank, § 55 SGB

Die Aufrechnung seitens einer Bank mit eigenen Ansprüchen gegenüber einem Auszahlungsanspruch des Bankkunden aus einer Sozialleistung verstößt gegen Treu und Glauben, wenn das Girokonto zum Zeitpunkt des Eingangs der Sozialleistung nicht mehr bestand und der Bankkunde deshalb keine Kenntnis vom Eingang dieser Zahlung haben konnte.

Landgericht Braunschweig, Geschäftsnummer 6 S 202/94 (diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über die Redaktion angefordert werden)

Der betroffene Bankkunde hatte von der LVA eine Sozialleistung erhalten, die auf ein Girokonto bei der CC-Bank überwiesen wurde. Zum Zeitpunkt des Eingangs dieses Betrages bestand das Girokonto schon seit mehreren Monaten nicht mehr. Nachdem die 7-Tages-Frist nach § 55 SGB abgelaufen war, teilte die CC-Bank dem Bankkunden mit, daß ein Geldeingang zu verzeichnen sei, dieser Betrag wegen Ablauf der 7-Tages-Frist aber nicht mehr ausgezahlt werden könne und eine Aufrechnung mit einem bestehenden negativen Saldo erklärt werde. Dagegen wandte sich der Bankkunde mit Erfolg. Die CC-Bank wurde im Ergebnis verurteilt, den vollen Betrag aus der Sozialleistung an den Bankkunden auszuzahlen.

In der Begründung macht das Landgericht Braunschweig deutlich, daß die Vorgehensweise der Bank nicht mit § 242 BGB (Treu und Glauben) zu vereinbaren sei. Zwar komme es für den Beginn der Frist in § 55 Abs. 1 SGB I nicht auf die Kenntnis des Empfängers der Sozialleistung an, auch sei dem Bankinstitut nicht die Verpflichtung auferlegt, die Überweisung dem Bankkunden anzuzeigen. Hier komme es aber allein darauf an, daß die Bank den Geldbetrag zunächst auf einem sogenannten Fehlleitungskonto gebucht und ihn erst nach der 7-Tages-Frist auf ein im Soll stehendes Darlehenskonto des Kunden umbuchte und diesem gegenüber dann sofort die Aufrechnung erklärte. Durch dieses habe es die Bank dem Kunden unmöglich gemacht, die Leistung entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.

Sollte diese Art der Verfahrensweise Methode bei der CC-Bank und möglicherweise anderen Banken sein, so hat man mit dieser Entscheidung ein treffliches Werkzeug, um dieser Umgehungspraxis wirksam zu begegnen.

Aufwendungsersatz und Auslagenpauschalen in Kreditvermittlungsverträgen

Vertragsklauseln in Vermittlungsverträgen, bei denen sich der Kreditvermittler die Erstattung von erforderlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Kreditvermittlungsvertrages versprechen läßt, und in denen Auslagenerstattungen für einen aufrechterhaltenen Außendienst und Auslagenpauschalen gefordert werden, verstoßen gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBGB.

Landgericht Berlin, Urteil vom 15. September 1994, Geschäftsnummer: 27 O 562/94 (diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über die Redaktion angefordert werden).

Die vorliegende Entscheidung betrifft einen Kreditvertrag der Firma GEKO-Finanz, Friedrich-Eben-Str. 85, Witten. Ähnliche oder gleichlautende Klauseln enthalten auch die Vermittlungsverträge der »Schweizer Credit« oder der Firma »Dekap«. Beanstandet wurde die folgende Klausel:

»Kündigt der Auftraggeber diesen Vertrag oder kündigt der Auftragnehmer nach Punkt 4 dieses Vertrages oder kommt der Kreditvertrag nicht zustande oder wird die Darlehenssumme Muht ausgezahlt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die bei der Durchführung des Vertrages entstandenen erforderlichen Aufwendungen zu erstatten.«

Diese Klausel hat im vorliegenden Fall die Firma GEKO-Finanz zum Anlaß genommen, bei dem Kunden, der einen Kreditvermittlungsvertrag geschlossen und wieder gekündigt hatte, für Außendienst, An- und Abfahrt, Kopien, Telefon,

Fax und Porto insgesamt 289,23 DM in Rechnung zu stellen. Dagegen wendet sich der Verbraucherschutzverein Berlin, der der Firma GEKO-Finanz erfolgreich hat untersagen lassen, in Zukunft solche erfolgsunabhängigen Nebenentgelte zu vereinbaren. Es handelt sich hierbei um eine Unterlassungsklage nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Das Landgericht Berlin sieht in der oben wiedergegebenen Vertragsklausel einen Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG, weil nach dem gesetzlichen Leitbild des Kreditvermittlers, das durch §§ 16, 17 Verbraucherkreditgesetz (VKG) festgeschrieben werde, von einer Erfolgsabhängigkeit des Maklerentgelts auszugehen sei. Zwar könne nach § 17 Satz 2 VKG eine Verpflichtung des Verbrauchers zur Erstattung von Auslagen vereinbart werden (was auch in Form Allgemeiner Geschäftsbedingungen geschehen könne), allerdings seien unter dem Gesichtspunkt des Transparenzgehoten strenge Anforderungen an die Ausgestaltung und Platzierung dieser Klausel zu stellen, was bei der beanstandeten Klausel nicht zutreffe.

Das Landgericht Berlin untersagt auch die Geltendmachung von Auslagenerstattungen für Außendienstmitarbeiter. Diese Kosten seien nicht erstattungsfähig, da es sich um verdeckte Personalkosten handle. Das gleiche gelte für Fahrtkosten dieser Außendienstmitarbeiter.

Ebenfalls ist es nach Ansicht des Landgerichts Berlin ausgeschlossen, für Kopien, Telefon, Fax und Porti, Fixbeträge geltend zu machen, da eine Pauschalierung mit der gesetzlichen Beschränkung auf tatsächlich entstandene Auslagen unvereinbar sei.

Wenn nach diesem landgerichtlichen Urteil entsprechende Klauseln in den Vermittlungsverträgen gegen das AGB-Gesetz verstoßen, sind sie nichtig, und die auf dieser Grundlage geforderten Entgelte von den Verbrauchern nicht geschuldet.

Zu dem gleichen Thema gibt es noch eine weitere Entscheidung des

Landgerichts Frankenthal vom 16. Dezember 1994 (Geschäftsnummer: 5 O 1022/94; auch diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über die Redaktion angefordert werden)

In dieser Entscheidung des Landgerichts Frankenthal geht es um die Vermittlungsaktivitäten der Schweizer Credit-Vermittlungsgesellschaft mbH. Auch hier wird dem Kreditvermittler untersagt, im Zusammenhang mit einer Kreditvermittlung Kunden zur Unterzeichnung einer Vereinbarung über Auslagenerstattungen zu veranlassen, nach der a) pauschale Beträge für Vordrucke, Porto- oder Telefonkosten und Auskünfte,

h) Fahrtkosten und/oder Arbeitsaufwand des Außendienstmitarbeiters zu zahlen sind.
Die Begründung des Urteils entspricht im wesentlichen derjenigen der oben besprochenen Entscheidung des Landgerichts Berlin.

Anders als die Entscheidung des Landgerichts Berlin ist die Entscheidung des Landgerichts Frankenthal noch nicht rechtskräftig. Das heißt, es ist noch eine Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts zu erwarten, über die zu gegebener Zeit weiter informiert wird.

meldungen - infos

Eingeschränkte Mehrbedarfsregelung nach § 23 BSHG in den neuen Bundesländern **Antrag der PDS-Fraktion im Bundestag**

Bonn ■ (mlf) Im Einigungsvertrag wurde die Mehrbedarfsregelung nach § 23 Abs.1 Nr.1 und 2. d.h. 20 % vom maßgeblichen Regelsatz für Personen über 65 Jahren, Personen unter 65 Jahren, die erwerbsunfähig sind, außer Kraft gesetzt. Die damalige Begründung verwies auf den Sozialzuschlag, den der oben genannte Personenkreis erhielt. Für Männer und Frauen, die jetzt in Rente gehen gibt es diesen Sozialzuschlag jedoch nicht mehr. Als Konsequenz brachte die Fraktion der PDS einen Antrag in das Parlament ein (Drucksache 13/275), indem die Regierung auf^gefordert wird, die Mehrbedarfsregelung des BSHG nun auch in Ostdeutschland in vollem Umfang zur Anwendung zu bringen. werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche, die irrtümlicherweise in dem Antrag der PDS ebenfalls als ausgeschlossener Personenkreis angegeben wurden, erhalten selbstverständlich auch in den neuen Bundesländern Mehrbedarfszuschlag nach § 23 BSHG. Der Antrag wurde erstmalig an den Ausschub für Soziales weitergeleitet.

Erinnenuigsagenturen **Gerichtliches AUS für »Schwarze Schatten« & Co.**

Hamburg ■ (mlf) Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) hat die Entscheidungen der Landgerichte Köln (Geschäfts-Nr. 81 O 114/94) und Leipzig (06 O 43412/94) begrüßt, wonach das Geldeintreiben bei Schuldnern mit Hilfe »schwarzer Schatten« u.ä. im Einzelfall gegen das Persönlichkeitsrecht sowie gegen die guten Sitten des Wettbewerbs verstößt. Zum Unterlassungsanspruch führte

nicht zuletzt die massive Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Die Leipziger Richter verglichen in ihrer Urteilsbegründung die Geschäftspraktiken mit »mittelalterlichen Prangermethoden, die den vermeintlichen Schuldner in eine psychische Zwangssituation bringen«.

In einem Schreiben an zahlreiche Schuldnerberatungsstellen informierte der BDIU darüberhinaus über die neu eingerichtete Telefon-Hotline, die eine »schnelle unbürokratische Behandlung« bei Problemen mit Mitgliedsunternehmen verspricht.

Schitldnerschutzkenretition 95 **Gründung einer Organisation**

Kassel ■ (ml1) Dieser Tage erhielt die BAG-SB einen Aufruf zur Gründung einer neuen Organisation (und zur Auflösung der BAG-SB), die sich dem Schutz der Schuldner verpflichtet fühlt. Das bisher einzige Gründungsmitglied Guenter Otto Preuss aus Laufen schlägt vor, zehn Artikel z.B. als Zusatz in die ZPO aufzunehmen. Hier ein Auszug der Artikel:

Artikel 1

Ein Gläubiger trägt immer seinen Teil zur Schuld des Schuldners bei. Deshalb hat der Gläubiger im Problemfall immer die Hälfte der eigentlichen Schuld selbst zu tragen.

Artikel 3

Steht ein Schuldner unter dem Schutz der Organisation ist er unantastbar auch vom Vollstreckungsgericht.

Artikel 8

Gegenüber dem Schuldner ist niemand, keine natürliche oder juristische Person berechtigt Zinsen und Gebühren zu berechnen und zu verlangen.

Artikel 10

Nach 7 Jahren im Schuldverhältnis erlischt die Gesamtschuld und der Schuldner wird amnestiert und darf durch keine öffentliche noch interne Information an seinem weiteren Lebensweg behindert werden.

Interessierte, BAG-Abtrünnige, innovationsfreudige Schuldnerberater/innen, die die Gründung unterstützen wollen, können sich gerne bei der Redaktion melden.

Das Ende ...

UN summit of social development

Kopenhagen ■ (mlf) Die Konferenz ist – wie vorher von Skeptikern und Kritikern nicht anders erwartet – mit unverbindlichen Absichtserklärungen und ohne Verpflichtungen festzuschreiben zu Ende gegangen. Das deutsche NRO-Forum Weltsozialgipfel stellt in ihrem vorläufigen Bericht fest: »Letztendlich entscheidet über Erfolg oder Mißerfolg des Gipfels, inwieweit die Absichtserklärungen von den Regierungen ernstgenommen und praktisch umgesetzt werden.« Vor Beginn des Gipfels standen bereits neun der insgesamt zehn Selbstverpflichtungen (commitments) der Staats- und Regierungschefs fest (die mögliche Redezeit pro Land betrug auf dem Gipfel max. sieben Minuten). Die zehnte Verpflichtung zum Thema Erziehung und Grundbildung wurde auf dem Gipfel beschlossen. In den Verpflichtungen bemühen sich die Regierungen um wohlklingende Worte: »... den Menschen eine soziale Entwicklung ermöglichen ...«; »... dieses Ziel soll der ethisch, soziale, politische und wirtschaftliche Imperativ der Menschen sein ...«. Eine offizielle Umsetzungskontrolle gibt es jedoch nicht. Die Forderung der »Entwicklungsländer« nach der Bereitstellung zusätzlicher und neuer Finanzmittel scheiterte am Widerstand der Mehrheit der Industriestaaten. Eine höhere Regelung als die der 20:20-Initiative scheiterte am Widerstand zahlreicher Entwicklungsländer, d.h. 20 % des Haushaltetats eines »Nehmerlandes« plus 20 % des Entwicklungsfonds der »Geberländer« sollen für die soziale Grundversorgung, die Verpflichtung auf soziale Mindeststandards und die Durchsetzung der Menschenrechte im Entwicklungsland eingesetzt werden; auch diese Regelung wird »den daran Interessierten anheimgestellt« (NRO-Bericht). Durch das Wort »interessierte« ist der ursprünglichen Idee einer »globalen 20:20-Initiative« jegliche Verbindlichkeit genommen. Die Bundesregierung hat sich bereits vor dem Weltsozialgipfel nach langem Zögern dafür ausgesprochen und gehört damit zu den »interessierten« Ländern, die sich an diesem Aktionsprogramm beteiligen. Die Teilnehmer des deutschen NRO-Forums werden die Umsetzung auf der Basis eines Forderungskataloges (an die deutsche Innen- und Entwicklungspolitik) aktiv vorantreiben. Geplant sind Gespräche mit Parlamentariern, mit der Regierung, hier vor allem mit den am Gipfel beteiligten Ressorts. Gefordert werden u.a. für die Innenpolitik

- ein regelmäßiger Armutsbericht der Bundesregierung nach Anhörung der öffentlichen und freien Träger,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung verdeckter Armut. Langzeitarbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit,
- die Sozialhilfe als letztes soziales Auffangnetz bedarfsorientiert auszubauen.

Prävention

Erfahrungsbericht

Düsseldorf ■ (mlf) In seinem Erfahrungsbericht über die Aktion »Schuldenprävention 1994 an Düsseldorfer Haupt- und Sonderschulen« kommt der Hauswirtschaftliche Beratungsdienst (HBD) des Jugendamtes (Düsseldorf) durchwegs zu einer positiven Einschätzung der Unterrichtsveranstaltungen. Zielgruppe dieser Aktion waren die Abschlußklassen von 13 Haupt- und 3 Sonderschulen.

Bereits in den Vorgesprächen nahmen Lehrkräfte und Schulleiter großen Anteil an dem Thema. In jeweils zwei Doppelstunden vermittelten die Mitarbeiter des HBD u.a. Kenntnisse über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, den Überziehungskredit, Darlehensvertrag, Leasing/Mietkauf, Kreditvermittler, Mahn- und Vollstreckungsverfahren, Mietvertrag, Sozialleistungen. Die veranschlagte Zeit fanden vor allem die Lehrer/innen als »zu wenig« für die »ganze Materie«.

Die meisten Schüler zeigten aufgrund der anschaulichen Arbeitsmaterialien Interesse und Aufmerksamkeit für das Thema. Es wuchs die Einsicht in die Gefahren einer größeren Überschuldung und bei vielen Schülern entwickelte sich eine Tendenz zum kritischen Verbraucherverhalten. Alle Lehrkräfte äußerten den Wunsch die Präventionsveranstaltung für die nächsten Abschlußklassen zu wiederholen.

Schuldenaufnahme in jugendlichen Alter Antwort der Landesregierung NRW auf eine Kleine Anfrage der SPD

Düsseldorf ■ (mlf) Die SPD bezog sich in ihrer Anfrage auf die Ergebnisse einer von der VZ Baden-Württemberg in Auftrag gegebenen Studie, wonach 26 % der jugendlichen Kontoinhaber in Baden-Württemberg bereits verschuldet sind. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen schließt eine Übertragbarkeit der Ergebnisse für NRW aus, vor allem in Ermangelung a) einer ausreichenden »empirischen Basis« und b) der wissenschaftlichen Professionalität dieser Untersuchung (Diplomarbeit). Die Landesregierung hält die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger und ihrer Eltern für ausreichend und verweist ausdrücklich auf die Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht bei Kreditverträgen mit Minderjährigen (s. BAG-info 1/95 S. 47f.). Außerdem stehe die Landesregierung »für Gespräche zur Absicherung des Minderjährigenschutzes bei Bankgeschäften stets zur Verfügung«. Sie habe in dieser Angelegenheit bereits wiederholt Kontakt mit der Kreditwirtschaft aufgenommen. Zitat: »... der Finanzminister als oberste Sparkassenaufsichtsbehörde ... beobachtet aufmerksam das einschlägige Geschäftsgebarren der hiesigen Sparkassen.«

Schuldnerhilfe-Ring Altenburg Gewerblicher Schuldenregulierer?

Kassel ■ (mg) Vor kurzem eröffnete der neugegründete »Schuldnerhilfe-Ring« (Berlin) seine erste Beratungsstelle in Altenburg. Er wurde im November vergangenen Jahres von Bürgern aus sieben Bundesländern geründet. Nach eigenen Angaben gehören dem Verein derzeit 25 Mitglieder, darunter Anwälte, Betriebswirte, Wirtschaftspädagogen und Einkommenssteuerberater an. Der Verein verstehe sich als Ergänzung zu den Schuldnerberatungen der Sozialämter und der karitativen Vereine. Stefan Dietrich, der Leiter der Beratungsstelle, in Altenburg bezeichnet das Büro als Anlaufpunkt für Menschen in finanziellen Notlagen. Der Verein wolle nach seinen Angaben Privatpersonen und vor allem Freiberuflern sowie kleineren Unternehmen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Neben der kostenfreien Schuldenberatung und prophylaktischen Schulungsmaßnahmen bilde ferner die Aufklärung über neue rechtliche Möglichkeiten, die sich mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung 1999 ergeben, einen Arbeitsschwerpunkt so Stefan Dietrich.

Der Schuldnerhilfe-Ring Altenburg ist ein weiteres Beispiel für eine Vereinigung, die keine Schuldnerberatungsstelle im Sinne der gemeinnützigen Träger oder der Kommunen darstellt. Die BAG-SB ist weiter daran interessiert, über derartige nicht eindeutig zu klassifizierende Beratungsangebote informiert zu werden, um gegen dubiose Schuldenregulierungsanbieter wirksame Maßnahmen ergreifen zu können.

§ / 7 BSHG

Stellungnahme der AWO Landesverband Bayern

München ■ (mit) In einer Rahmenempfehlung, die die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern erarbeitet hat, wird unter dem Thema »Finanzierung« eine Einzelfallförderung abgelehnt. Vorstellbar wäre jedoch eine Pauschalförderung, die einzelfallbezogen ermittelt werden könnte. Die Arbeitsgemeinschaft bat u.a. die AWO Landesverband Bayern um eine Stellungnahme. Hier der Wortlaut:

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, daß durch den neuen § 17 BSHG den Beratungsangeboten der freien Wohlfahrtspflege ein stärkeres rechtliches Gewicht gegeben wird.

Oh der Appell des Gesetzgebers Einfluß auf die finanzielle Absicherung von Beratungsstellen, insbesondere der Schuldnerberatung hat, muß aus unserer Sicht bezweifelt werden. Die Zuständigkeit für eine Finanzierung der Schuldnerberatungen obliegt den Kommunen bzw. Landkreisen.

Der Wortlaut des § 17 BSHG läßt die Form der Finanzierung der Beratung offen. Er schließt somit eine Einzelfallfinanzierung nicht aus.

Aufgrund unserer Erfahrungen im Beratungsbereich ist eine Einzelfallabrechnung in ambulanten Beratungsstellen jedoch aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Der Grundsatz der Freiwilligkeit einer Beratung würde bei einer Einzelfallfinanzierung eingeschränkt, wenn der Hilfesuchende vom zuständigen Sozialhilfeträger zu einer Beratung verpflichtet wird. Das Verhältnis und der Vertrauensschutz zwischen Berater/in und Klientel wäre von vornherein gestört, wenn dem/der Klienten/in beispielsweise bei einer Verweigerung die Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen, mangelnde Mitwirkungspflicht im Sinne des BSHG vorgeworfen würde und als Folge Sozialleistungen gekürzt werden würden. Als zusätzliches Problem würde in einem solchen Falle auch der Datenschutz im Spannungsfeld Sozialamt, Klient und Schuldnerberaterin diskutiert werden müssen.
2. Durch eine mögliche Beschränkung der Finanzierung auf Sozialhilfeempfänger/innen bzw. künftiger Sozialhilfeempfänger/innen wird der insgesamt mögliche zu beratende Personenkreis in erheblichem Umfang eingeschränkt. Denn nur ein Teil des Klientels einer Schuldnerberatungsstelle besteht aus Sozialhilfeempfängern, d.h. im Falle einer Einzelfallfinanzierung über das Sozialamt würde ein erheblicher Teil des Klientels künftig nicht mehr kostenfrei beraten werden können. Die Möglichkeit, hierdurch präventiv ein Abrutschen in die Sozialhilfe zu verhindern, wäre somit ausgeschlossen.
3. Bei diesem Finanzierungsmodell läuft der Träger einer Schuldnerberatung Gefahr, zum verlängerten Arm des Sozialamtes zu werden und lediglich im Auftrag des Sozialamtes zu arbeiten. Dadurch würde das Subsidiaritätsprinzip sowie die Eigenständigkeit des Trägers untergraben.
4. Grundsätzlich gilt es festzuhalten, daß Einzelfallabrechnungen im Gegensatz zu einer Projektförderung oder institutionellen Förderung immer einhergehen mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Dies führt zwangsläufig zu einer Verminderung des Zeitanteils, der ansonsten für die direkte Beratung von Klienten eingesetzt werden könnte.
5. Aufgrund der unterschiedlichen Beratungen (Höhe der Schulden, Familienverhältnisse, Persönlichkeit des zu Beratenden usw.) ist es nicht möglich, Beratungseinheiten zeitmäßig zu pauschalisieren. Sollte dies dennoch erfolgen, würden die Beratungsstellenmitarbeitenden im Falle einer Koppelung mit finanziellen Pauschalen pro Beratungseinheit unter Druck geraten, möglichst viele Beratungseinheiten zu erreichen. Die Qualität der Beratungsarbeit würde dann an den Einnahmen und nicht mehr an der inhaltlichen Arbeit gemessen werden.
6. Die spezialisierte Schuldnerberatung definiert sich nicht ausschließlich durch die Beratung von einzelnen Klienten/innen, sondern in zunehmendem Maße auch durch die Übernahme präventiver Aufgaben (vgl. hierzu Rahmenempfehlung des AWO-Landesverbandes Bayern sowie Rahmenempfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern).

Derartige Aufgaben könnten im Falle einer klientenzentrierten Einzelfallfinanzierung nicht wahrgenommen werden.

Es ist daher aus unserer Sicht abzulehnen, die spezialisierte Schuldnerberatung über Einzelfallfinanzierung zu finanzieren. Vielmehr fordert die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern eine kostendeckende Finanzierung der Personal- und Sachkosten von spezialisierten Schuldnerberatungsstellen in Form einer institutionellen Förderung.

München, Januar 1995

gez.
Kaspar Apfelblick
Landesgeschäftsführer der
AWO Bayern e.V.

gez.
Max Ruf
Referent

»Kostenerstattung« gemäß § 17 BSHG Keine Kostenerstattung gem. § 17 BSHG an andere Träger bei Vorhaltung einer eigenen kommunalen Schuldnerberatungsstelle

Osnabrück ■ (m0) Das Sozialamt der Stadt Osnabrück hat zur Kostenerstattung für Schuldnerberatung gemäß § 17 BSHG folgende Entscheidung der Kommune mitgeteilt: Bei Vorhaltung einer eigenen Schuldnerberatungsstelle ist die Stadt zu einer Kostenerstattung gemäß § 17 BSHG an andere Träger nicht verpflichtet.

Grundsätzlich ist die Schuldnerberatung als Leistung des Sozialhilfeträgers der persönlichen Hilfe zuzuordnen und zählt hauptsächlich zur Hilfe zum Lebensunterhalt (Lehr- und Praxiskommentar, 4. Aufl., 1994, LPK-BSHG § 8 Rz.30).

Besteht ein Anspruch auf Beratung, so stellt sich bei der Beurteilung der möglichen Kostenübernahme für die Beratung durch einen freien Träger gem. § 17 BSHG die Frage, ob die Beratungsmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers ausreichen. Ist dies nicht der Fall, so ist die notwendige Beratung über andere Träger sicherzustellen. Reichen die Möglichkeiten jedoch aus, was bei der Vorhaltung einer Schuldnerberatungsstelle beim Sozialhilfeträger anzunehmen ist, so kommt dieser seiner Verpflichtung nach. Demnach greift eine Kostenübernahme gemäß § 17 BSHG für die Beratung bei einem freien Träger nicht ein. Dies ergibt sich u.a. aus dem Wortlaut des § 17 BSHG, der in Satz 2 die Inanspruchnahme nur für den Fall vorsieht, daß sie geboten ist. Dies kann jedoch nur der Fall sein, wenn der Sozialhilfeträger den sozialhilferechtlichen Bedarf nicht decken kann. Auch aus dem Subsidiaritätsgrundsatz gemäß § 10 BSHG ergibt sich kein anderer Gesichtspunkt. Denn diese Regelung sieht einen Kostenerstattungsanspruch im Falle des Tätig-

werdens freier Träger nur aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder besonderer gesetzlicher Bestimmungen vor (LPK-BSHG § 10 Rz.22)

Eine solche gesetzliche Bestimmung stellt § 17 BSHG dar. Dieser kommt für die Stadt Osnabrück jedoch nur zur Anwendung, sofern im Einzelfall eine Bedarfsbefriedigung hinsichtlich der Schuldnerberatung durch die Stadt nicht erreicht werden kann, was hier jedoch nicht der Fall ist (s.o.). Bedenken hinsichtlich des Wunschrechts gem. § 3 Abs.2 BSHG sind dadurch zu begegnen, daß dieses bei unverhältnismäßigen Mehrkosten besteht und eine kostenpflichtige Inanspruchnahme Dritter bei Vorhaltung einer eigenen Schuldnerberatungsstelle zu derartigen Aufwendungen führen würde (vgl. auch LPK-BSHG § 3 Rz.34 ff).

Erhebung von Beratungsgebühren nach § 17 BSHG

Harsche Vorreiter in Schleswig-Holstein gebremst

Bad Segeberg ■ (n11) In einem Grundsatzbeschuß hat der Kreistag des Kreises Segeberg auf Antrag der CDU im Juni '94 die institutionelle Förderung u.a. von Schuldnerberatungsstellen durch den Kreis Segeberg von der Erhebung von Beratungsgebühren auf der Grundlage des § 17 BSHG abhängig gemacht. Die Höhe der Beratungsgebühr orientiert sich an dem Stundensatz für Personalkosten (einschl. Sachkosten) des gehobenen Dienstes für das Land Schleswig-Holstein (82 DM in 1994). In den Grundsätzen für Beratungsgebühren in Beratungsstellen im Kreis Segeberg heißt es u.a.:

»Die Beratung zur Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, ist gebührenpflichtig.« »Die Gebührenpflicht entsteht erst mit 3, mit Begründung 5 kostenloser Beratungs-Erstgespräche, in denen Notwendigkeit, Gegenstand und Umfang einer Beratung festgelegt werden sollen.« Personen, die Sozialhilfe beziehen, und Personen mit geringem Einkommen (= bereinigtes Einkommen bis zu 1.450 DM plus Familienzuschläge und angemessener Unterkunftskosten) wird ein Anspruch auf Kostenübernahme eingeräumt. Das örtliche Sozialamt erteilt einen entsprechenden Kostenbürgschaftsschein. Bei einem weiteren Beratungsbedarf, der über das Erstgespräch und 5 weitere Beratungsgespräche »zu Lasten der Sozialhilfe« hinausgeht, muß die Gebührenübernahme »unter Angabe von Gründen, die die Notwendigkeit einer weiteren Beratung rechtfertigen«, erneut beantragt werden.

Die 2/3 Mehrheit von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag erwirkte eine Rückholung dieses Beschlusses. Damit ist der Beschluß vorläufig zurückgestellt und soll mit den dortigen Verbänden beraten werden.

Sachsen-Anhalt

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schuldnerberatungsstellen im Land Sachsen-Anhalt

mit Zusatzqualifikation auf dem Gebiet der Schuldnerberatung, der Sozialarbeit und methodischen Kenntnissen der Gesprächsführung.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 I, HO Zuwendungen für Maßnahmen der persönlichen Hilfe, die der Überschuldung privater Haushalte entgegenwirken und die daraus entstehenden besonderen Schwierigkeiten beheben helfen. Gleichzeitig soll Hilfe beim Ausprägen von Verhaltensweisen zur Planung und Durchführung einer realistischen Haushalts- und Lebensführung gewährt werden.

1.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und nach der Höhe der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Schuldnerberatungsstellen, die Maßnahmen nach Nr. 1.1 durchführen.

2.2 Schuldnerberatung richtet sich an verschuldete und von Überschuldung bedrohte Familien und Einzelpersonen, die ohne fremde Hilfe außerstande sind, ihre wirtschaftliche und soziale Situation zu bewältigen.

2.3 Schuldnerberatung soll als Teil der Sozialberatung die materielle Lebensgrundlage der betreffenden Menschen sichern helfen.

Sie ist nicht als rein kaufmännische oder wirtschaftliche Beratung zu verstehen, sondern als ganzheitliches Hilfsangebot, das psychosoziale Begleitung und pädagogische Maßnahmen einschließt.

2.4 Gefördert werden Beratungsangebote, die sowohl organisatorisch an vorhandene soziale Dienste oder vorhandene Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen angegliedert sind, als auch organisatorisch selbständige Schuldnerberatungsstellen.

2.5 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Beratungsfachkräfte in Schuldnerberatungsstellen. Beratungsfachkräfte im Sinne dieser Richtlinie sind:
staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit Zusatzausbildung auf dem Gebiet der Schuldnerberatung
(Betriebs- und Volkswirte)
(Juristen)
(Bankkautleute)

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von Schuldnerberatungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege und gemeinnützige rechtsfähige Vereine des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der örtliche und regionale Bedarf an Schuldnerberatung muß gegeben sein.

4.2 Die Beratungsstelle muß über ausreichend fachlich qualifiziertes Personal verfügen.

4.3 Der Träger ist verpflichtet, eine kontinuierliche Weiterbildung der Fachkräfte sicherzustellen.

4.4 Die Beratung ist kostenlos. Freiwilligkeit und Anonymität müssen garantiert sein.

4.5 Die Gesamtfinanzierung der Beratungsstelle muß gesichert sein.

4.6 Die Förderung von Fachkräften nach dieser Richtlinie sollte eine Ausschöpfung der Förderung von Fachkräften nach dem Arbeitsförderungsgesetz (ABM, 249h AFG) voraussetzen.

4.7 Auf eine flächendeckende Förderung von Schuldnerberatungsstellen ist zu achten. Als Richtwert gilt eine Beratungsfachkraft auf 60.000 Einwohner.

4.8 Für Zuwendungen nach dieser Richtlinie gilt, daß der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage:

Der Zuschuß beträgt 25.000 DM im Jahr für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. Bei Teilzeitbeschäftigung wird dieser Betrag entsprechend gemindert. Die entsprechende Förderung mehrerer teilzeitbeschäftigter Fachkräfte ist möglich bis zur Höhe von jährlich 25.000 DM.

5.4.1 Förderfähig sind die Personalkosten für eine Fachkraft nach Nr. 2.5 je Beratungsstelle.

5.4.2 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Darüber hinausgehende Vergütungen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.

6. Anweisung zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die gesetzlichen Bestimmungen des § 94 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 1993 S. 412), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Versorgung und Soziales, Abteilung Landesjugendamt.
- 6.3 Der Zuschuß wird auf Antrag bewilligt. Anträge sind der Bewilligungsbehörde schriftlich bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres für das kommende Jahr einzureichen.
Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung bzw. ab Genehmigung der Ausnahme vorzeitig Maßnahmenbeginn.
- 6.4 Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Landkreises/der kreisfreien Stadt beizufügen, aus der u.a. der dringende Bedarf für das Beratungsangebot hervorgeht.
Die Anträge sind, sofern vorhanden, über den jeweiligen Spitzenverband einzureichen, nachdem zuvor eine Abstimmung im Ligafachausschuß Gefährdendenhilfe erfolgte.
- 6.5 Dem Antrag sind entsprechende Qualifikationsnachweise nach Ziff. 2.5 beizufügen.
- 6.6 Die Bewilligungsbehörde prüft die eingereichten Anträge und gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe der vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit bereitgestellten Haushaltsmittel.
- 6.7 Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.3. des Folgejahres der Bewilligungsbehörde einzureichen.
Diese prüft in eigenständiger Verantwortung. Sie ist auch für die Rücknahme oder den Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie für die Rückforderung der Zuwendung zuständig.
- 6.8 Ein Jahresbericht und eine Statistik über die Beratungstätigkeit ist der Bewilligungsbehörde nach entsprechenden Vorgaben gleichfalls zu übergeben.
- ## 7. Inkrafttreten
- Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.1.1995 in Kraft.

Budgetberatung

Bierreste als Haarfestiger

New York ■ (mlf) In verschiedenen Buchveröffentlichungen wenden sich Autoren an die Bevölkerung der Vereinigten Staaten, um auf Sparmöglichkeiten hinzuweisen. Deutsche Schuldnerberater/innen können im Rahmen einer Haushalts- bzw. Budgetberatung sicherlich wertvolle Spartips übernehmen:

- Kein Papier verschwenden! Ein zusammengeklebter Briefumschlag löst sich wieder nach 20 Sekunden in der Mikrowelle.
- Keine angegangenen Lebensmittel wegwerfen: Wenn Ihr Wein sauer geworden ist, können Sie ihn anstelle von Essig verwenden, besonders für Marinaden. Schalgewordene Bierreste sind immer noch hervorragend als Haarfestiger zu gebrauchen. Milch, die schon leicht angesäuert ist, kann man oft noch mit einer Prise Backpulver retten. Dann aber sofort verbrauchen!
- Sie brauchen keine Haushaltsgeräte kaufen: Umwickeln Sie eine alte, dicke Zeitschrift fest mit starker Alufolie und fertig ist ihr Schneidebrett. Eine schlanke, möglichst zylindrische Flasche wird von Etiketten befreit, mit kaltem Wasser gefüllt und gut geschlossen. Fertig ist die Teigrolle.
- Mischen Sie ihre bevorzugte Kaffeesorte fünfzig zu fünfzig mit einer billigeren Marke.

Verzugszinsen nach dem

Verbraucherkreditgesetz

Überhöhte Verzugszinsforderungen durch Prozeßbevollmächtigte

Bamberg ■ (mg) Die Schuldnerberatungstelle des Caritasverbandes der Stadt Bamberg teilte mit, daß die von der Galus-Finanz AG, St. Leonhardstr. 39, CH-9001 St. Gallen, Schweiz als Prozeßbevollmächtigte/r beauftragte Rechtsanwalt Dieter Knefel und Rechtsanwältin Karin Klein, Reinbeker-Redder 82 in 21031 Hamburg bzgl. der Beantragung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden bei Verträgen nach dem Verbraucherkreditgesetz Verzugszinsen in I Höhe von 16,80 (7) in Rechnung stellen. Erst nachdem die Prozeßbevollmächtigten aufgefordert wurden, die Verzugszinsen auf die Höhe des Bundesbankdiskontsatzes + 5% zu senken, bzw. den angegebenen Verzugsschaden nachzuweisen, wurde der Verzugsszinssatz von ihnen auf die nach § 11 Abs. 1 VerbrKrG vorgesehene Höhe reduziert.

Es muß davon ausgegangen werden, daß derartige Praktiken kein Einzelfall sind. Es ist daher in diesen Fällen immer ratsam, den betroffenen Schuldnern nahezu legen, einen Teilwiderspruch wegen der Verzugszinsen auf den Mahn- oder Vollstreckungsbescheideinzu legen.

literatur

Die Kreditgaukler – Geschichten aus dem Reich der Abzocker

Andreas Wolter, Paschke-Verlag, Berlin

(mg) ■ Andreas Wolter stellt in seinem Buch »Die Kreditgaukler« – Geschichten aus dem Reich der Abzocker – anschaulich die Praxis und Arbeitsweise von unseriösen bzw. kriminellen privaten Kreditvermittlern dar. Dabei zeigt er exemplarisch auf, wie besonders in den neuen Bundesländern die Unerfahrenheit und Gutgläubigkeit der Leute ausgenutzt wird und welcher Tricks sich Kreditbetrüger dabei bedienen. Eine leichte Kost, sich über die Machenschaften der Kreditschwindler zu informieren und dabei ein Problembewußtsein gegenüber dem grauen Kapitalmarkt zu entwickeln. Zudem gibt der Autor einige Informationen zur Rechtslage im Hinblick auf das Verbraucherkreditgesetz und weist auf Schwierigkeiten der Ermittlungsbehörden bei der strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs gegen Kreditbetrüger hin. Eine insgesamt informative und empfehlenswerte Lektüre.

Unsere Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Broschüre zur Sozialhilfe, Friedrich-Ebert-Stiftung

(Hrsg.)

(mg) ■ Unter der Federführung von Horst Pankc hat die Arbeitsgruppe Kommunalpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung die 7. Auflage ihrer Sozialhilfebroschüre herausgebracht. Das Buch ist insbesondere für ehrenamtliche Kommunalpolitiker verfaßt. Es soll helfen, ihnen in kurzer und prägnanter Form einen Einblick in das BSHG zu vermitteln, um so ratsuchenden Bürgern adäquat Auskunft geben zu können. Das Buch vermittelt keine Detailkenntnisse und ersetzt insoweit keinen Kommentar. Es zeichnet sich jedoch durch seine guten graphischen Darstellungen aus. Außerdem ist am Ende des Buches der Gesetzestext abgedruckt. Die gesetzlichen Neuerungen sind dabei entsprechend markiert. Wegen der Übersichtlichkeit eine nicht nur für Kommunalpolitiker empfehlenswerte Broschüre.

Global unsozial Materialien zum Weltsozialgipfel- »eXplizit- Unterrichtsreihe«, Horlemann-Verlag, Bad Honnef

(mg) ■ Die Unterrichtsreihe »eXplizit: Materialien für Unterricht und Bildungsarbeit« hat ein neues Heft mit dem Titel

»Global unsozial« herausgebracht. Darin werden eine Reihe hochbrisanter Themen aufgegriffen wie z.B. wachsende Arbeitslosenzahlen. Wohnungsnot, Obdachlosigkeit und zunehmende Verarmung breiter Bevölkerungsschichten weltweit.

»Global unsozial« trägt der sich allmählich in das öffentliche Bewußtsein drängenden Erkenntnis Rechnung, daß die ökonomische und soziale Krise inzwischen auch den reichen Norden betrifft. Aus diesem Grunde wird der gesellschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland in einer Reihe von Beiträgen besonderes Augenmerk gewidmet. »Global unsozial« versteht sich auch als engagierter Diskussionsbeitrag zum Weltwirtschaftsgipfel in Dänemark. Als solcher will er auch Perspektiven aufzeigen und Wege aus der Krise weisen.

Das Heft bietet allen in der Bildungsarbeit Tätigen ein wertvolles Arbeitsinstrument durch fundierte Informationen, kritische Reflexion und sachliche Beiträge kompetenter Autoren.

Neues SOZIAL-INFO

**des Arbeitslosenzentrums Düsseldorf- Lebensberatung
für Langzeitarbeitslose e.V.**

(mg) ■ Das neue SOZIAL-INFO des Arbeitslosenzentrums Düsseldorf ist erschienen. In 4-5 Ausgaben pro Jahr werden aktuelle Informationen und Beiträge zu verschiedenen Sachgebieten veröffentlicht. Neben der Behandlung von Rechtsthemen (AFG, BSHG und angrenzender Rechtsgebiete), Sozial- und Versicherungsfragen sowie Fragen zur Schuldenproblematik, werden zusätzliche Arbeitshilfen z.B. zum Thema Bewerbung, Materialien, Literaturtips und Veranstaltungshinweise angeboten.

Darüber hinaus bietet das Arbeitslosenzentrum eine MERKBLATT-SAMMLUNG an, die Arbeitshilfen zu derzeit 14 Themenbereichen wie Nebenverdienst, Abfindung, Bedürftigkeitsprüfung, Sozialhilfe, Krankenversicherungsschutz, Kontopfändung etc. gibt.

Zur Vereinfachung der Berechnung von Nebeneinkommen bei Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe hat das Arbeitslosenzentrum eine Software entwickelt, die schnell und zuverlässig die Frage der Anrechnung von Nebeneinkommen auf Arbeitslosengeld/hilfe beantwortet. Software BERND, (Computergestützte (BER)rechnung von (N)ebenver(D)ienst bei Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe)

»Die schnelle Mark« — Felicitas Naumann

Mit Konto, Karte und Kredit, Rowohlt-Verlag

(mg) ■ In der rotfuchs Reihe des Rowohlt Taschenbuch Verlags ist das erste Jugendbuch erschienen, das sich mit der Verschuldung Jugendlicher befaßt. Anhand des Azubi Chris schildert die Autorin in einer spannenden und zugleich bedrückenden Geschichte, wie der Jugendliche schrittweise in die Schuldenfalle tappt. Dieses Buch leistet für die junge Leserschaft ab 13 Jahren einen wichtigen Beitrag, um sich vor Verschuldung zu schützen. Das Buch enthält neben der Geschichte des Chris noch Protokolle junger Betroffener, sowie Tips und Informationen zum Thema Überschuldung.

»Schuldenprävention mit Jugendlichen«

Ulrike Pilz-Kusch, Hrsg: Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf, 1993, 110 S.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat seit einigen Jahren die Einzelfallarbeit zugunsten »generalisierender Maßnahmen zur Reduktion des strukturellen Ungleichgewichts zwischen Verbrauchern und Anbietern in der Marktwirtschaft« eingeschränkt.

Zu diesen Maßnahmen gehört auch das inzwischen in Zusammenarbeit mit Multiplikatoren erprobte und nun schriftlich fixierte Konzept zur Schuldenprävention, insbesondere auch gegenüber Jugendlichen »mit erstem Einkommen« bzw. Abgängern von Haupt, Sonder- und Realschulen, um gerade hier einer Unerfahrenheit mit Geldgeschäften, Haushaltsplanung, Anbieterstrategien und unbedachter Konsumentscheidung zu begegnen.

Das in DIN A 4 geheftete und in Ordner ablegbare Heft versteht sich als Arbeitshilfe, die sich zur Umsetzung der entwickelten Inhalte an Multiplikatoren – Schuldner-, Verbraucherberatungen, schulische und außerschulische Jugendarbeit – wendet.

Ausgehend von nach derzeitigem Forschungsstand wesentlichen Ursachenfaktoren der Überschuldung, dem Jugendmarketing der Kreditinstitute und besonders gefährdender entwicklungsbedingter Momente des jugendlichen Konsumenten legt das Konzept besonderes Gewicht auf Gruppenveranstaltungen: Hier soll unter Einbezug gruppen- und rollendynamischer Wirkungen selbstkritisches und -bewußtes Verbraucherverhalten eingeübt werden.

Aus den bisherigen Veranstaltungen entnimmt der Leser aus einer Art Standardinterview beispielhafte Erfahrungen zu immer wieder diffizilen Situationen wie Kontaktaufnahme zu Multiplikatoren, Konzeptbehandlung, Veranstaltungsvorbereitung und -einstieg und ferner über Nachbereitung, Konsumlebensgeschichte und -druck innerhalb der Gruppe und dem Vorteil der Arbeit in Kleingruppen.

Ein ausführlicher strukturierter Vorschlag für die Veranstaltungsplanung schließt sich an. der zur jeweils behandelten Thematik, z.B. »Konsumlebensgeschichte von Nicole und Frank«, »Nicoles Frust-Stadtbummel«, »Frank erwirbt seinen Traumwagen«, »Der Traum von der eigenen Wohnung«, »Das unvorhergesehene Ereignis«, das Lernziel und die methodischen und notwendigen sachlichen Hinweise benennt.

Vielfältige Anregungen zur Ausgestaltung bietet der Materialteil, der auf jugendtypische Situationen inhaltlich einget mit Fra^gebögen. Spielanregungen, Folien und Zeitungsausschnitten und durchaus veranlassen mag, sich vor der Konsumententscheidung Rechenschaft zu geben über Anbieterstrategien, eigene Motivation, finanzielles Vermögen und denkbare Risiken.

(Wulf Eggert)

Arbeitslosenprojekt Tu Was

Durchblick für Arbeitslose – 66 Folien zum Arbeitslosenrecht, FH-Verlag, Frankfurt/Main

(mg) ■ Das Arbeitslosenprojekt TuWas an der Fachhochschule Frankfurt am Main hat einen Foliensatz mit 66 Schaubildern »Durchblick für Arbeitslose« herausgebracht. Die Overhead-Folien sind eine brauchbare Hilfe für Arbeitsloseninitiativen und Mitarbeiterinnen von Bildungsträgern, die sich mit dem AFG und den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsmaterien wie beispielsweise Kündigungsschutz, Sozialhilfe, Erziehungsgeld, Renten- und Krankenversicherung sowie der Klage vor dem Sozialgericht beschäftigen. Die Visualisierung des Arbeitslosenrechts gestaltet die umfangreichen und nicht immer einfachen Rechtsgebiete durchschaubar und verständlich. Die mit einigen Folien versehenen »Tips« geben zudem konkrete Hinweise für eine sinnvolle Herangehensweise bei der Lösung spezieller Einzelfallfragen.

Der Foliensatz vermittelt somit einen umfassenden Überblick, der für eine effektive Auseinandersetzung mit dem AFG und damit einhergehender gesetzlicher Regelungen unumgänglich ist.



4tte4 was deckt ist ...

...ist gesellschaftlichen Veränderungsprozessen unterworfen, mit anderen Worten, das Recht wird veränderten Verhältnissen angepaßt. Fragt sich allerdings, wer dabei den Daumen drauf hat. Oft sind es die Falschen. Da müßte doch was dagegen getan werden! • Lesezeit 15 Sekunden

Wie sieht es denn mit Ihnen aus? Wollen Sie nicht mal Ihre Position in die Waagschale werfen - vielleicht zusammen mit

uns? Wir würden Sie am liebsten als Mitglied aufnehmen. Leider haben Sie aber noch keinen Aufnahmeantrag gestellt. Warum eigentlich? Schreiben Sie uns das doch mal. Sie wissen doch: Ohne Mitglieder wäre hier gar nichts los, es gäbe die BAG-SB gar nicht. Sie wären geradezu gezwungen, selbst eine zu gründen. Das können Sie doch nun wirklich einfacher haben.

An einem Beitrittsformular sollte es Ihnen nicht fehlen.
(Sie dürfen es von der nächsten Seite abkopieren.)

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1

34117 Kassel

Vom Vorstand / Geschäftsführer auszufüllen:

Aufgenommen am: _____

☐ stimmberechtigt 1:1 nicht stimmberechtigt

Unterschrift

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

☐ Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 75 DM/Jahr; höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
Beitrag für juristische Personen: 250 DM/Jahr (Stand 1994)

☐ Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von
meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____)
abzubuchen.

- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. _____) und bitten das Abonnement
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten — forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt
sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbe-
freiungsbescheides beizufügen.

Recht auf ein Girokonto Kommt es oder kommt es nicht?

Von Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel

Seit Dezember 1994 ist das Recht auf ein Girokonto in aller Munde. Die von der BAG-SB initiierte Aktion der Sozialverbände und des DGB hat eine beachtliche Resonanz erfahren. Das Thema ist aber keineswegs neu. In den vergangenen Legislaturperioden hatte die SPD schon zweimal eine Gesetzesinitiative gestartet - ohne Erfolg. Nun aber scheint durch die vorgelegte Falldokumentation Bewegung in die Sache gekommen zu sein - ein Zeichen dafür, daß die konkreten und nachweisbaren Erfahrungen der Beratungspraxis in die politische Meinungsbildung transportiert werden können und dort auch spürbar politisches Gewicht gewinnen. Bewegung auslösen heißt natürlich noch lange nicht Erfolg haben. Bis dahin ist es noch ein weiter Weg, den die Schuldnerberatung mit einiger Hartnäckigkeit gehen muß. Nach wie vor erhält die BAG-SB zahlreiche Fallschilderungen oder auch andere Dokumente zugesandt. Sie ist also für die Fortsetzung der Aktion gut gerüstet. Gerüstet haben sich die Mitglieder der BAG-SB vor kurzem auch in der Jahresarbeitstagung im Ev. Rüstzeitheim Assa-von-Kram-Haus in

Homburg-Hülsa. Die Berichte dieser Tagung sind natürlich noch nicht fertig: sie werden im nächsten Heft der BAG-SB INFORMATIONEN zu lesen sein. Dort wollen wir auch das Wortprotokoll der Podiumsdiskussion »Recht auf ein Girokonto« -vielleicht ein wenig gekürzt - abdrucken.

Podiumsdiskussion

Die Podiumsdiskussion mit »großer« Besetzung am 07. April 1994 in Homburg-Hülsa brachte es auch noch nicht an den Tag. Wird es nach all den deutlichen Willensbekundungen - die F.D.P. mal ausgenommen - nun ein Recht auf ein Girokonto geben oder nicht? Der Bundesverband Deutscher Banken hält nichts davon - weder von einer gesetzlichen Regelung noch von einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft. Anders der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV), der zwar kein Gesetz will aber doch zu einer Selbstverpflichtung nicht nur der Sparkassen aufgerufen hat. Der Verband öffentlicher Banken meint, daß sich die bei ihm organisierten öffentlichen Banken einer Selbst-

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechtes auf ein Girokonto von Bündnis 90/Die Grünen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 1994 (BGBl. I, S. 1082), zuletzt geändert am 28. September 1994, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a neu eingefügt:

§ 6a Bargeldloser Zahlungsverkehr

- (1) Das Kreditaufsichtsamt trägt Sorge dafür, daß die Kreditinstitute ein von der Kreditgewährung unabhängiges Girokonto anbieten, das die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr erlaubt.
- (2) Die Ablehnung eines Kontoeröffnungsersuchens oder die Kündigung eines bestehenden Girokontos wegen
 1. des Geschlechts oder des Familienstandes, der Rasse, der Herkunft, Sprache, Abstammung oder der Religion
 2. fehlender Kreditwürdigkeit
 3. des Bezuges von Einkommen aus öffentlichen Mittelnist unzulässig. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn den 25. Januar 1995

verpflichtung anschließen werden. SPD und GRÜNE haben jeweils einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht. Für die CDU/CSU-Fraktion äußerte Joachim Gres (MdB) differenzierter als bisher öffentlich verlautbart war, daß man eine freiwillige Selbstverpflichtung einer gesetzlichen Regelung vorziehen würde. Hier klingt einerseits der Wink mit dem Zaunpfahl für die Kreditwirtschaft deutlich heraus, andererseits aber auch, daß sich *die* CDU/CSU mit einer Selbstverpflichtung zufrieden gehen würde. Für die anwesenden Schuldnerheraterinnen und Schuldnerberater war (und ist) die Selbstverpflichtung keine akzeptable Alternative. Denkt man an die heutige Praxis von Banken und Sparkassen, so läßt sich nachvollziehen, daß der Glaube an die heilende Wirkung einer Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft nicht so recht aufkommen mag.

In der zweistündigen Podiumsdiskussion haben sich die Kolleginnen und Kollegen aus der Beratungspraxis engagiert beteiligt und sehr anschaulich weitere Beispiele aus der Praxis beigesteuert. Nicht in erster Linie der öffentliche »Schlagabtausch«, sondern das sachliche Gespräch, der Austausch von Meinungen und Positionen sorgten für anhaltende Spannung. Hartleibig und scheinbar unbeeindruckt durch die zahlreichen Praxisbeispiele zeigte sich lediglich der Ver-

treter der privaten Geschäftsbanken. Dr. Heinz-Dieter Bosch (Bundesverband Deutscher Banken), der sich auf seine Bemerkung, viele Leute wollten gar kein Konto, von Prof. Dr. Udo Reifner sagen lassen mußte, daß die Banken offenbar ein peinliches Defizit der Marktlösung haben, wenn sie — angenommen die Aussage stimme — nicht mal wissen weshalb das so sei.

Gesetzesinitiven von SPD und Grünen

Bündnis 90/Die Grünen haben bereits im Januar einen Gesetzentwurf für das Recht auf ein Girokonto eingebracht. Die Fälle, für die der darin vorgesehene Kontrahierungszwang gilt, sind einzeln aufgezählt. Damit bleiben Fallkonstellationen ungenannt, die davon ausgenommen sind. In diesen nicht genannten Fällen kann ein Konto gekündigt bzw. —verweigert werden, allerdings ist die Kündigung bzw. Verweigerung schriftlich zu begründen. Nicht geregelt ist, diese Begründungen ggfs. zentral zu archivieren und statistisch auszuwerten.

Die Grünen nehmen mit ihrem Gesetzentwurf jedenfalls alle Banken in die Pflicht und wenden sich ausdrücklich gegen Teillösungen, die nur die Sparkassen und die Postbank verpflichten wollen (s. Kasten, S. 26).

Entwurf der SPD-Fraktion

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I, S. 1082), zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

nach § 20 wird als dritter Unterabschnitt eingeführt:

3. Kontrahierungszwang

§ 21

Kreditinstitute, die das Girogeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 9 betreiben, sind verpflichtet, auf Antrag eines Kunden ein Girokonto für ihn einzurichten und hierüber den bargeldlosen Zahlungsverkehr auf Guthabenbasis oder im Rahmen des eingeräumten Kredites für ihn abzuwickeln. Das Kreditinstitut darf dem Kunden für dieses Konto keine höheren als im allgemeinen Bankverkehr übliche Entgelte in Rechnung stellen.

§ 22

(1) Das Kreditinstitut kann den Antrag eines Kunden auf Errichtung eines Girokontos nur ablehnen oder den Vertrag kündigen, wenn

1. der Kunde dem Kreditinstitut gegenüber bestehende Pflichten in gröblicher Weise schuldhaft verletzt hat und dem Kreditinstitut aus diesem Grunde die Aufnahme oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
2. der Kunde auf Aufforderung des Kreditinstitutes keinen Vorschuß zahlt, der zur Deckung der Aufwendungen des Kreditinstitutes für die Kontoeröffnung erforderlich ist.

(2) Das Kreditinstitut kann die Ausführung von Weisungen des Kunden in bezug auf das Konto davon abhängig machen, daß eine ausreichende Deckung vorhanden oder für anfallende Aufwendungen ein angemessener Vorschuß geleistet wird. Satz 1. gilt entsprechend für sonstige Besorgung von Geschäften im Interesse des Kunden in bezug auf das Konto, es sei denn, daß dem Kunden aus dem Aufschub ein im Verhältnis zum geschuldeten Betrag unverhältnismäßig großer Schaden zu entstehen droht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die SPD hat ja bereits in der Vergangenheit mehrere Anläufe unternommen und darf insoweit die Vaterschaft für die gesetzlichen Initiativen für sich reklamieren. Die zweimalige Ablehnung in der Vergangenheit scheint sie aber schon etwas müde gemacht zu haben. Eine im neuerlichen Entwurf enthaltene Regelung⁶ wonach der Bankkunde sein Recht auf ein Girokonto nur nach Zahlung eines »Vorschusses« zur Deckung der Aufwendungen des Kreditinstitutes für die Kontoeröffnung erhält, spielt den Banken ein weiteres und obendrein kinderleicht zu handhabendes Instrument^{7,11} ungestörten Ausgrenzung unliebsamer Kundschaft. Sollte etwa die Bankenlobby ihre Spuren auch bei der SPD schon hinterlassen haben? Dann wird es wohl nichts mit der SPD-Initiative gegen die Bankenmacht.

Der neue Entwurf faßt sich ansonsten beinahe ebenso kurz, wie der der Grünen und sieht genauso eine Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vor (s. Kasten). Auch die SPD will ein allgemeines Recht, das gegen alle Banken gilt. Die während der Podiumsdiskussion geäußerten, recht eigentümlichen Bedenken des Bankenverbandvertreters Bosch, daß nun alle Leute zur Schiffshypothekenbank an die Küste rennen werden, um dort ihr Recht auf ein Girokonto einzufordern, sind allerdings von der SPD definitiv ausgeräumt worden, da die Verpflichtung nur solche Banken betrifft, die ohnehin das Girogeschäft betreiben.

CDU/CSU weist auf Problem

»Kontenpfändung« hin

Auch von der CDU/CSU gibt es Neues zu berichten: MdB Norbert Geis (CSU) wies in einer weiteren Presse-Erklärung am 14. Dezember 1994 daraufhin, daß der einfache Kontrahierungszwang nicht weiterhelfen würde, wenn die Banken davon ausgehen müssen, daß weiterhin Kontenpfändungen Dritter eingehen, sobald der unpfändbare Teil des Lohnes auf das Konto überwiesen wurde. Herr Geis meint, der Schuldner müsse in diesen Fällen die Bank darüber unterrichten, daß eine oder mehrere Lohnpfändungen beim Arbeitgeber vorliegen, damit das Konto nicht denjenigen offensteht, die bei der Lohnpfändung nicht zum Zuge kamen. Insofern hält Geis einen teilweisen Verzicht auf den Datenschutz für unumgänglich.

Mit dein Hinweis auf das Problem der Kontenpfändungen trifft Norbert Geis zweifellos einen wichtigen Punkt, der natürlich im Zusammenhang mit dem Recht auf Girokonto zu diskutieren ist. Seine Konsequenz scheint jedoch etwas daneben gegriffen zu sein. Richtig ist, daß der Pfändungsschutz bei Kontenpfändungen nach § 850k ZPO in der Alltagsrealität unwirksam ist, weil ein Tätigwerden des Pfändungsschuldners vorausgesetzt wird, der diese Vorschrift in der Regel gar nicht kennt. Erforderlich ist also ein Verbot der Kontenpfändung oder – so dies nicht möglich oder durchsetzbar sein sollte – wenigstens eine wirksame Verbesserung des Pfändungsschutzes.

»Recht auf Girokonto« oder »Recht auf Guthabenkonto«

Unabhängig von noch zu klärenden rechtstechnischen Fragen zu einem Verbot der Kontenpfändung hat die BAG-SB eine entsprechende Forderung in einer Presse-Erklärung im März 1995 erhoben (s. Kasten) und sich gleichzeitig mit der Frage der Kontoführung auf Guthabenbasis auseinandergesetzt. Die Forderung der Verbände lautete: Recht auf ein Girokonto, nicht auf ein Guthabenkonto und das auch aus gutem Grund. So bringt die vierzehntägige Zahlungsweise des Arbeitsamtes manch einen Kontoinhaber in Schwierigkeiten, wenn nach Eingang einer 2-Wochen-Zahlung gleich die Miete fällig ist. Wovon soll er die nächsten 14 Tage leben? Sozialleistungen werden häufig nicht sofort nach Antragstellung überwiesen, weil für die Auszahlung zunächst ein großer Verwaltungsapparat in Bewegung gesetzt werden muß und nicht zuletzt auch die Überweisungswege der Banken mehrere Tage dauern. Das reine Guthabenkonto, d.h. die Verweigerung auch geringfügiger Überziehung ist daher lebensfremd. Dem Gesetzgeber wird es möglicherweise schwerfallen, den Banken auch noch die Einräumung eines kleinen Dispositionskredites aufzuerlegen. Allerdings hilft es auch nicht, die Augen vor diesem Erfordernis zu verschließen. Lange Zahlungszeiträume sind ebenfalls ein Produkt des unbaren Zahlungsverkehrs, so daß auch individuell angemessene Dispositionen wegen alltäglicher Verpflichtungen (Lebensunterhalt, Miete, Energie, Telefon, Versicherungen etc.) nicht vom Bestehen eines ausreichenden Guthabens abhängig sein bzw. nicht zum Ausschluß von unbaren Zahlungsverkehr führen dürfen.

Machte neugierig: Studie des Sparkassen- und Giroverbandes

In Presseberichten war im März 1995 zu erfahren, daß in der Bundesrepublik nach einer Untersuchung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) 1,6 Mio Haushalte überschuldet sind. Eine neue Zahl zur Überschuldung – wie das? Eine Nachfrage bei DSGV ergab, daß zwar keine neue Untersuchung aber doch eine eigene Bestandsaufnahme und Auswertung vorliegender Zahlen durch den DSGV der Öffentlichkeit präsentiert wurde. In der Presse-Erklärung dazu wird betont, daß die Sparkassen nur zu knapp 5 % als Gläubiger an der Überschuldungssituation der privaten Haushalte beteiligt sind – und das bei einem Marktanteil im Kreditgeschäft mit Privaten von 40 %. Schon heute – so das Plädoyer der Sparkassen – sollen Restschuldbefreiungen nach dem Modell des in 1999 kommenden Insolvenzrechts durchgeführt werden. Bei der Entwicklung des Verfahrens wollen die Sparkassen der Schuldnerberatung gerne behilflich sein. Es bleibt zu hoffen, daß es sich bei diesen positiven Ansätzen nicht nur um eine preisgünstige Imagekampagne handelt. DSGV-Präsident Köhler ließ am 18.03. über die Presse ver-

Presseerklärung:

**Girokonto/Zumutbarkeitsgrenzen weit fassen
Verbot der Kontenpfändung gefordert**

Kassel, 13. März 1995 ■ Zur aktuellen Diskussion um das Recht auf ein Girokonto weist die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) in Kassel darauf hin, daß die Grenzen der Zumutbarkeit für die Banken sehr weit gefaßt werden müssen. Es darf nicht sein, daß Problemfälle aus Gründen der »Schalterhy-

giene« durch Kontokündigung oder Verweigerung einer Kontoeinrichtung vom unbaren Zahlungsverkehr ausgeschlossen werden. Die damit verbundene wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung darf nicht in das Belieben der Banken gestellt werden. Ebenso ist das Bankenargument der mißbräuchlichen Kontonutzung genauer unter die Lupe zu nehmen. Schuldenmachen ist schließlich eine von Banken und Sparkassen teilweise sogar aggressiv geförderte Form der Konsumfinanzierung. Bei eintretender Zahlungsunfähigkeit kann dies nicht im Nachhinein als »mißbräuchliche Kontonutzung« verurteilt werden.

Die vielfach angeführte Mehrbelastung der Banken durch eingehende Kontopfändungen bedeutet für die Konteninhaber ein weit größeres Problem als für die Banken. Auch Schuldnerberater haben in den letzten Monaten beobachtet, daß Gläubiger, die mit einer Lohnpfändung beim Arbeitgeber des Schuldners nicht zum Zuge kommen, vermehrt auf die Möglichkeit der Kontenpfändung zurückgreifen. Die Kontenpfändung ist auch dann noch wirksam, wenn der Arbeitgeber bei Vorliegen einer Lohnpfändungen lediglich den pfändungsfreien Einkommensteil auf das Konto überwiesen hat. Ist das Geld auf dem Girokonto verbucht, gilt es nur noch als »Kontobestand« und kann ungeschützt gepfändet werden. Durch die Kontenpfändung wird der in der Pfändungstabelle geregelte Schutz gegen Lohnpfändung unterwandert. Die Schutzmöglichkeit gegen Kontenpfändungen ist aber äußerst mangelhaft und darüberhinaus in der Bevölkerung weitgehend unbekannt. Die BAG-SB fordert daher ein Verbot der Pfändung auf Girokonten.

Die von den Sparkassen in Köln und Bonn angekündigte Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis sollte Vorbildfunktion für alle Banken zur Lösung des Problems der Kontolosigkeit haben. Das Märchen, die Überwachung der verschiedenen Kontoverfügungen sei technisch nicht lösbar, ist damit bereits heute und nicht erst mit der flächendeckenden Einführung der Real-Time-Buchungen entlarvt. Schließlich kann man Konten – wie bei Jugendkonten bewiesen – auch ohne Karten für den Geldautomaten führen.

Zu bedenken ist aber, daß eine geringfügige Disposition ins Minus kein k.o.-Kriterium sein darf. Jeder weiß, daß der vierzehntägige Zahlungsrhythmus des Arbeitslosengeldes nicht mit üblichen Zahlungsverpflichtungen der Privathaushalte, wie Miete, Telefon, Energie, Versicherungen usw. kompatibel ist. Wenn unmittelbar nach einer 2-Wochen-Zahlung des Arbeitslosengeldes die Miete gezahlt werden muß, wären die Betroffenen nicht mehr in der Lage, ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Es wäre insofern lebensfremd, das Überziehen des Kontos völlig auszuschließen.

V.i.S.d.P.: Stephan Hupe, Geschäftsführer der BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel

lauten, daß auch die Sparkassen für ein Recht auf ein Girokonto sind, und zwar »für jedermann, der sich korrekt verhält«. Geringes Einkommen oder eine negative SCHUFA-Auskunft seien kein Grund zur Ablehnung oder Kündigung eines Kontos auf Guthabenbasis.

Die Sparkassen bestehen allerdings darauf, daß sie nicht allein in die Pflicht genommen werden. Als Vorreiter innerhalb der Kreditwirtschaft vertritt der DSGV die Ansicht, daß die gesamte Kreditwirtschaft auf freiwilliger Basis eine Lösung entwickeln und nicht erst eine gesetzliche Regelung abwarten solle.

Hessen vorn? – Die »Hessen-Initiative«

Wenn die Kreditwirtschaft sich nicht in der ersten Jahreshälfte 1995 zu einer Selbstverpflichtung in Sachen Girokonto für jedermann aufrufen kann, will die Hessische Landesregierung eine Bundesratsinitiative ergreifen. Damit soll auch der grünen Gesetzesinitiative im Bundestag auf die Beine geholfen werden. Die Grüne MdB Margarete Wolf bangte jedenfalls in einem gemeinsamen Pressegespräch ob der CDU/FDP-Mehrheit um die Chancen des eigenen Entwurfs. Die Flankenhilfe aus Hessen bot Wirtschaftsminister Klemm

(SPD), der auf die 6000 Sozialhilfeempfänger aus Frankfurt verwies, die gegenüber dem Sozialamt keine Kontonummer angegeben hätten.

Die »Hessen-Initiative« nutzte MdB Joachim Gres (CDU) die Gelegenheit dem Wirtschaftsminister süffisant nahezu-legen, doch zuallererst mal das Recht auf ein Girokonto im Hessischen Sparkassengesetz zu installieren. Schließlich sei unverständlich, warum die in Hessen regierende SPD nicht schon lange im eigenen Land ein solches Recht geschaffen habe. 6 von 16 Bundesländern haben in den Sparkassengesetzen einen Kontrahierungszwang eingebaut – Hessen ist dabei offenbar nicht vorn.

Guthabenkonten in Bonn, Köln, Berlin und vielleicht auch anderswo

Dem schlechten Beispiel aus Mannheim (Geldautomaten im Sozialamt) haben die Sparkassen in Bonn, Köln und Berlin ein gutes gegenübergestellt. Die Sparkasse Bonn will ab April 1995 sogenannte »Problemgirokonto« für Sozialhilfeempfänger und andere wirtschaftlich schlecht situierte Kunden zur Verfügung stellen. Auch die Kölner Sparkasse will ab dem gleichen Zeitpunkt ein »Spezialkonto« auf Guthabenbasis anbieten. Mit 5 DM Mindestgebühren ist man dabei. An einer halbjährigen Testphase sollen zunächst 850 Haushalte teilnehmen. Anschließend sollen es dann 7000 Haushalte sein. In Berlin informierte die Sozialsenatorin und inzwischen auch frisch gekürte Bürgermeisterkandidatin Ingrid Stahmer die Öffentlichkeit über die Bereitschaft der Berliner Sparkasse, ein Konto ohne Überziehungsmöglichkeit für Sozialhilfeempfänger und verschuldete Personen anzubieten. Warum die Sparkasse nicht selbst an die Öffentlichkeit ging, war nicht zu nachzulesen.

Zum Geldabheben in den Keller

Für Dr. Holger Berndt (DSGV) ist es offenbar durchaus normal: schließlich gehen die Leute ja auch in Tagungshäusern in den

Keller um mal eine Cola aus dem Automaten zu ziehen. Warum also sollen Sozialhilfeempfänger und andere ärmlich wirkende Leute nicht in den Keller der Stadtparkasse Neumünster gehen. Dort befindet sich nämlich ihr spezieller Schalter, an dem sie hygienisch unbedenklich ihre wenigen Mäuse abholen dürfen.

Skepsis ist angesagt, wenn Banken und Sparkassen sich »freiwillig« einer Selbstverpflichtung unterziehen wollen. Der Kunde landet am Ende im Keller...

Fall-Dokumentation bei der BAG-SB schwillt weiter an

Nach dem Aufruf zur Fallsammlung hatte die BAG-SB die ersten sechzig Fälle blitzschnell als Dokumentationsbro-

Persönlich **und** Vertraulich

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung
Motzstraße 1

34117 Kassel



13 Februar 1995

Kontaktaufnahme und Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wirtschaftsdienst Mittelrhein, konkret Herr Bröskamp, ist von seiner Mandantschaft beauftragt, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

Unser Mandant kann das Angebot unterbreiten, bundesweit schufaunabhängige Guthaben-Konten anzubieten. Konkret gesagt, der Schuldner kann ein schufaunabhängiges Konto erhalten, sofern der Nachweis vorliegt, daß er sich in einer qualifizierten Schuldnerberatung befindet.

Damit ist gewährleistet, daß Gläubiger nicht die Kontopfändung beantragen, und somit ein großer Verwaltungsaufwand für den Kontoanbieter entsteht.

Nämlich die Schuldnerberatung vereinbart mit den Gläubigern konkrete Ratenzahlungsvereinbarungen, um somit Zwangsmaßnahmen zu vermeiden. Zusätzlich die Gläubiger durch die Schuldnerberatung zusichern, keine Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten.

Dadurch kann das schufaunabhängige Girokonto problemlos geführt werden

- 2 -

Wirtschaftsdienst
Mittelrhein

Josef Kramb
Jürgen G. Bröskamp

Telefon 026 30 / 1, 070
Telefax 0 2680 / 069

im Pfaffenacker 1 •
D-56218 Mülheim-Land
Postfach 15 55
0-56211 Mülheim-Kirch

Bankvethindum
Sparkasse Koblenz
Konto 46 002 610
(BLZ 570 501 20)

schüre zusammengetragen und gemeinsam mit den Sozialverbänden und dem DGB herausgegeben, um die Öffentlichkeit kurzfristig über die Bankenpraxis zu informieren. Auch nach dieser ersten Veröffentlichung erhält die BAG-SB zahlreiche Fallschilderungen, die Sammlung schwillt gewaltig an und das ist auch gut so. Jetzt wird es darauf ankommen, zu beobachten inwieweit die Bankenpraxis auf die öffentliche Diskussion reagiert. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die Einschätzung darüber, ob die von Verbandspräsident Köhler angekündigte »freiwillige Selbstverpflichtung« überhaupt Chancen hat, in den Niederungen der Zweigstellenhäuptlinge auf Akzeptanz zu stoßen und auch tatsächlich umgesetzt zu werden. Vor dem Hintergrund der politischen Mehrheiten in Bonn darf man immerhin nicht

außer acht lassen, daß die Selbstverpflichtung vielleicht nur als erste Stufe, vielleicht aber auch als einziger Schritt kommen wird. Dann wird es wieder sehr auf die Kolleginnen und Kollegen der Schuldnerberatung ankommen, zu zeigen, wie die Wirklichkeit für den betroffenen Personenkreis aussieht. Ein kurzer Blick in die bis heute zugesandten Belegstücke lenkt die Aufmerksamkeit wieder auf die Postbank, die in einem Antwortschreiben mit Datum 20.10.94 an die Stadt Frankfurt* ausführt, daß das Versprechen des Ex-Ministers Schwarz Schilling »vor einem anderen gesetzlichen Hintergrund⁸ gemacht worden« sei, man es aber bei neuer Rechtslage für eine Wettbewerbsverzerrung⁸ hält, wenn der Postbank die »Altlast« des Kontrahierungszwanges wieder aufgebürdet würde.

Die Ökobank, die ebenfalls von einem Kollegen angegangen wurde*, verwarft sich gegen die Unterstellung, man gewähre Sozialhilfeempfänger bzw. überschuldeten Haushalten kein Girokonto. Das Gegenteil sei der Fall. Allerdings sehe man sich allein auf weiter Flur und halte deswegen eine Kontingentierung für erforderlich. Also auch hier die gleichen Ängste wie bei der Schiffshypothekenbank durch Dr. Heinz-Dieter Bosch vom Bankenverband unterstellt. Obwohl – man mag es nicht so recht glauben, daß die Öko-Bank mit ihren 2-3 Filialen einem Ansturm der armen Leute fürchten muß.

Nochmal die Postbank: Zum Jahreswechsel (Briefdatum 30.12.1994, also deutlich nach der Öffentlichkeitsaktion) teilt die Postbank einem Kunden in Frankfurt/Oder mit, daß »aufgrund der nicht unerheblichen Schuldensituation« man nun endgültig mit ihm keine Geschäftsbeziehung begründen wolle. Im gleichen Brief gestattet sich die Postbank den Hinweis auf die örtliche Sparkasse, die ja verpflichtet ist, selbst für ihn (den Verschuldeten) noch ein

Der Unterzeichner möchte sich zu diesem Thema mit Ihnen persönlich unterhalten.
In dieser Angelegenheit ist ausschließlich der Unterzeichner Ihr Ansprechpartner.

Für Ihre diskrete Stellungnahme im voraus besten Dank

Mit freundlichen Grüßen

ys, G;/e) 13117S
Jürgen Georg Bröskamp

WDM

Wirtschaftsdienst
Mittelrhein
Josef Kramt
Jürgen G. Bröskamp

Telefon 0 26 30 / 95 90 70
Telefax 02630 / 90 69

Im Pfaffenacker 9
13-56218 Millheim-Kleef
Postfach 1555
D-56211 Millheim-Kleef

Bankverbindung:
Sparkasse K. Blenz
Konto 46002606
(BLZ 57050120)

* Bei dieser Gelegenheit noch einmal der Hinweis: Der Kontakt zu zentralen Stellen wie den Vorständen von Banken auf Bundesebene sowie Bundesministerien, Bundestagsfraktionen usw. sollte Ober die BAG-SB erfolgen.

Konto zu eröffnen. Ein weiteres Beispiel gleicher Art trägt das Datum 30.01.1995.

Der Württembergische Sparkassen und Giroverband hat aufmerksam die Presse verfolgt und berichtet einen Tag vor Heiligabend den Herren Verwaltungsratsvorsitzenden und Vorständen seiner Mitgliedsorganisationen über die Aktion von BAG-SB, Sozialverbänden und DGB sowie über eine in die gleiche Richtung gehende kleine Anfrage des MdL Rolf Gaßmann (SPD) zu der auch der Württembergische Sparkassen- und Giroverband Stellung genommen hat. In dieser Stellungnahme heißt es: »Wir haben unseren Mitgliedsparkassen geraten, in Fällen dieser Art an sich berechnete Bedenken (...) zurückzustellen, wenn die Betreuung durch eine Schuldnerberatungsstelle erfolgt. Wir haben keinen Anlaß zu der Annahme, daß sich unsere Sparkassen nicht an diese Empfehlung halten.« Als »begründeten Einzelfälle«, in denen die Kontoführung doch abgelehnt wird, werden die negative SCHUFA-Auskunft und die Leistungsstörungen (Dispo-Überschreitung, Überziehen eines Guthabenkontos)

angegeben. Gleichzeitig hält der Verband aber die Führung eines Guthabenkontos praktisch nicht für möglich. Ein ziemliches Wirrwar, was es da zu lesen gibt. Die Sparkassenlobby im Ländle, in dem es noch keinen Kontrahierungszwang gibt, zeigt sich recht konfus. Auf so eine Kampagne war man offenbar nicht vorbereitet.

Skuril oder geheimnisvoll oder gar beides scheint ein Schreiben des WDM vom 23. Februar 1995 unterzeichnet von Jürgen Georg Bröskamp zu sein. Mal ganz vorweg gefragt: Wer oder was ist der WDM? Ausgeschrieben heißt das Kürzel »Wirtschaftsdienst Mittelrhein« – aber jetzt wissen wir es immer noch nicht. Was will er den, der WDM? Im Auftrag eines nicht⁸ enannten Mandaten unterbreitet er der BAG-SB persönlich, vertraulich und exklusiv die Option, bundesweit SCHUFA-unabhängiger Guthaben-Konten anzubieten. Na Hoppla, wen würde das nicht neugierig machen? Uns natürlich. Für Herrn Bröskamp war das wohl eine Überraschung. Auch auf seine weitere Nachfrage, was er denn wohl falsch gemacht habe, blieben wir ihm die Aufklärung schuldig.

Absenkung der Sozialhilfe für Arbeitsfähige?

von Prof. Friedrich Putz, Kassel

Immer öfter und lauter fordern hochkarätige Funktionäre von Arbeitgeber- und Unternehmensverbänden: Die Sozialhilfe für arbeitsfähige Hilfeempfänger muß abgesenkt werden, damit ein »Anreiz zur Arbeitsaufnahme« geschaffen wird! Wohl gemerkt, es geht dabei nicht etwa darum, die Sozialhilfeempfänger zu zwingen, eine ihnen konkret angebotene Arbeit anzunehmen, allein der Umstand, daß jemand arbeitsfähig ist, soll vielmehr ausreichen, ihm weniger Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) zu zahlen als einem nicht arbeitsfähigen – ohne Rücksicht darauf, ob er im Einzelfall tatsächlich Arbeit findet.

Da solche Forderungen nicht zweckfrei zu sein pflegen, fragt man sich: Was steckt dahinter? Handelt es sich nur um ein neues, besonders grausames Instrument zur Bekämpfung eines als allgegenwärtig unterstellten Mißbrauchs? Wenn das so wäre, käme eine solche Maßnahme rechtlich und moralisch dem gleich, was man im Strafrecht eine »Verdachtstrafe« nennt – eine Sanktion, die in allen Rechtsstaaten als verfassungswidrig und verwerflich gilt.

In Wirklichkeit soll die Kürzung der Sozialhilfe für Arbeitsfähige der Durchsetzung einer anderen aktuellen Arbeitgeberforderung dienen, nämlich der Einführung von Niedriglöhnen – und zwar nicht nur für Sozialhilfeempfänger. Nach geltendem Recht darf das Sozialamt einem Hilfesuchenden, der sich weigert, eine ihm angebotene Arbeit anzunehmen, die Hilfe kürzen oder evtl. sogar ganz versagen: Voraussetzung dafür ist allerdings, daß die Arbeit dem Hilfesuchenden »zumutbar« ist. Zwar darf eine Arbeit nicht des-

wegen abgelehnt werden, weil die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des Hilfeempfängers: ein die Zumutbarkeit ausschließender »wichtiger Grund« für die Ablehnung einer Arbeit liegt aber jedenfalls dann vor, wenn das angebotene Entgelt unter dem Tariflohn oder dem ortsüblichen Lohn liegt. Wenn nach geltendem Recht somit niemand gezwungen werden kann, zu einem (zur Zeit noch) unüblichen »Niedriglohn« bis hin zum Hungerlohn zu arbeiten, so kann man das auf zweierlei Art ändern, – durch eine Änderung dieses Rechts oder durch seine Umgehung. Die zweite Möglichkeit erscheint den Arbeitgeberfunktionären offenbar als die rechtlich und politisch leichter durchsetzbare und vor allem sicherere. Wenn nun allen arbeitsfähigen Hilfeempfängern weniger zahlt, als sie nach bisher anerkannten Maßstäben benötigen, um ein menschenwürdiges Leben zu führen, dann kann man darauf verzichten, dem Hilfeempfänger im Einzelfall die Hilfe zu kürzen oder abzulehnen, weil er sich weigert, zum Niedriglohn zu arbeiten. Wer nicht unter dem Existenzminimum leben will, der muß schon deswegen notfalls auch eine Arbeit zum Niedriglohn annehmen. Natürlich darf er auch zum vollen Tariflohn arbeiten – wenn er eine entsprechende Arbeit findet. Bei der hohen Zahl von Arbeitslosen, die wir zur Zeit haben und nach allen Prognosen mit nur geringen Schwankungen auch in den nächsten Jahren behalten werden, wird ihm dies aber meist nicht oder erst nach längerer Zeit gelingen.

Die Kürzungsvorschläge der Arbeitgeber setzen als selbstverständlich voraus, daß jeder, der arbeiten will, auch Gele-

genheit zur Arbeit erhält - wenn er seine Arbeitskraft nur billig genug verkauft. Zwingt man aber eine große Anzahl arbeitsfähiger Sozialhilfempfänger, zu Niedriglöhnen zu arbeiten, dann macht man sie zu gefährlichen Konkurrenten der dieselben Arbeiten bisher zu Tariflöhnen verrichtenden Arbeitnehmer. Wenn die bisher tariflich emlohten Arbeitnehmer gegen diese Konkurrenz noch eine Chance haben sollen, dann können die Gewerkschaften bald nicht umhin, den Arbeitgebern einen immer häufiger und lauter geäußerten Wunsch zu erfüllen - die »weite Öffnung der Tarifverträge für Niedriglohngruppen«. Sind Niedriglöhne aber in vielen Arbeitsbereichen erst die Regel, dann wird dies über das »Lohnabstandsgebot« des BSHG auch zur Absenkung der Regelsätze für alle - auch für nicht arbeitsfähige - Sozialhilfeempfänger führen, denn als durchschnittliche Nettoarbeitsentgelte unterer Lohngruppen, unter denen die

Regelsätze in einem bestimmten Abstand bleiben müssen, werden dann die tariflichen Niedriglöhne gelten.

Auch für Arbeitnehmer, die nach der Art ihrer Tätigkeit keine Herabstufung in Niedriglohngruppen befürchten müssen, wird sich die Einführung tariflicher Niedriglöhne zumindest mittelfristig lohnsenkend auswirken, denn wenn die unteren Lohngruppen absinken, sinkt die gesamte Pyramide der Einkommen aus abhängiger Arbeit mit.

Der Umstand, daß es sich »nur« um eine Forderung von Arbeitgebern und Unternehmern handelt, ist kein Grund zur Beruhigung: Äußerungen prominenter Politiker der Regierungskoalition bis hin zum Bundeskanzler lassen erkennen, daß sie einer Absenkung der Sozialhilfe für Arbeitsfähige nicht abgeneigt sind - zumal sowas ja auch schon in einem Entwurf des Wahlprogramms der CDU gestanden hat.

Rückfallrisiko: Eingesperrt Der Teufelskreis von Gefängnis und Schulden

v011 Gabriele Kawamura, Bonn und Marius Stark, Düsseldorf

Daß das Thema »Schulden« bei der Beratung von Straffälligen und deren Angehörigen eine zentrale Bedeutung hat bzw. haben sollte, ist in Fachkreisen unbestritten. In den letzten Jahren wurde auch der eine oder andere Aufsatz veröffentlicht, der sich mit Möglichkeiten und Grenzen der Schuldnerberatung⁸ in der Straffälligenhilfe¹ beschäftigt. Ebenfalls erschienen zwei Publikationen als Leitfaden für Justizvollzugsbedienstete und Straffälligenhelferinnen zur Schuldnerberatung und Schuldenregulierung-.

Festzustellen war und ist jedoch, daß es zwischen diesen »Aktiven« in der Straffälligenhilfe und der »offiziellen« Schuldnerberatungsszene so gut wie keine Kontakte gab und gibt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) hat anlässlich der Veröffentlichung ihrer mit der Nationalen Armutskonferenz (NAK) gemeinsam verfaßten Stellungnahme »Armut, Kriminalität und Straffälligenhilfe« in einer ergänzenden Vorlage die »materielle Situation von Inhaftierten und Straftatgehabten« beschrieben. Vielleicht trägt die nachfolgende Veröffentlichung dieses Textes dazu bei, den Blick der Verantwortlichen in der Schuldnerberatung für die Situation in der Straffälligenhilfe zu öffnen und gleichzeitig Überlegungen anzustellen, in welcher Form und zu welchen Themen es zukünftig zu Kontakten mit der »Schuldnerberatungsszene« in der Straffälligenhilfe kommen kann.

Ein gemeinsames Thema liegt sozusagen »vor der Haustür«: Welche Auswirkung hat das neue Insolvenzrecht auf die

Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe? Oder, anders gefragt: Sind alle Inhaftierten, die für die Dauer der »Wohlverhaltensphase«³, also mindestens sieben Jahre in Haft sind, nach der Haftentlassung schuldenfrei?

1. Zur Verschuldung Inhaftierter und Straftatgehabter

Die Verschuldung Straffälliger ist im allgemeinen höher als die Verschuldung Nichtstraffälliger. Unterschiede zur Verschuldung der Gesamtbevölkerung ergeben sich aus dem Anteil der Überschuldeten, der Höhe und der Struktur der Schulden. Darüber hinaus haben Inhaftierte aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation im Strafvollzug und unmittelbar nach der Entlassung⁸ weitaus geringere Chancen, ihre Schulden in einem überschaubaren Zeitraum abzutragen.

Ein großer Teil der Inhaftierten ist in erheblichem Maße überschuldet. Von einer Überschuldung gegenüber einer Verschuldung spricht man dann, wenn »die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen zu einer ökonomischen und psychosozialen Destabilisierung führt«⁴. Diese Voraussetzung⁸ dürfte bei einem überwiegenden Teil der Inhaftierten inzwischen gegeben sein.

Die Schulden Inhaftierter stehen zum einen in einem Zusammenhang mit der Straftat: Es sind Gerichts- und Anwaltskosten, Geldstrafen, Schadensersatzforderungen und Schmerzensgelder an Geschädigte bzw. Versicherungen zu zahlen. Häufig⁸, bestehen darüber hinaus Forderungen von Banken,

Kreditunternehmen oder der Bundesanstalt für Arbeit (für überzahlte Arbeitslosenleistungen). aus Unterhaltsverpflichtungen. Steuerschulden, Versicherungsgebühren, öffentlichen Dienstleistungen, von Versandhäusern und Privatleuten und Leasing-Schulden.

Da bislang keine bundesweiten Erhebungen über die Verschuldung von Inhaftierten bestehen. muß hier auf Untersuchungen von regionaler Bedeutung in einzelnen Haftanstalten zurückgegriffen werden, die in der Gesamtschau aber durchaus Aussagen im Hinblick auf die Höhe der Verschuldung oder Überschuldung. Inhaftierter zulassen.

Ergebnisse von Einzeluntersuchungen zur Verschuldung Inhaftierter

Eine Befragung von 143 Inhaftierten der Justizvollzugsanstalt Freiburg, die drei Monate vor der Haftentlassung standen, aus den Jahren 1973/74⁵ ergab. daß sich nur 1/5 (19,23%) als schuldenfrei bezeichneten. Die Erhebung ergab eine durchschnittliche Schuldenhöhe von 48.389,— DM. die jedoch durch die Einbeziehung von extremen Schulden (2 Mill.) geprägt ist⁶. Aber selbst eine andere Form der Berechnung auf der Grundlage dieser Befragungsergebnisse⁷ ergab immer noch eine Verschuldung von 23.500,— DM für die Inhaftierten, die verschuldet sind. Rechnet man diesen Wert um auf alle befragten Inhaftierten, ergibt sich eine durchschnittliche Verschuldung von 19.000,— DM⁸.

1981 wurde in Niedersachsen eine Untersuchung über die Schuldensituation von Strafgefangenen durchgeführt. die eine Verschuldung von 92,7 % der Inhaftierten ergab⁹. Lediglich 3,8 % erklärten, schuldenfrei zu sein. Auf derselben Berechnungsgrundlage. die Freytag für die Untersuchung von Macticke anwendet, ergibt sich eine Verschuldung von 26.000.— DM für jeden Verschuldeten und 25.000,— DM bei allen Befragten.

Eine Befragung von Vollzugs- und Sozialabteilungen in 12 Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs, die etwa im selben Zeitraum¹⁰ durchgeführt wurde, ergab eine durchschnittliche Schuldenlast von etwa 45.000,— DM je Verschuldetem im Erwachsenen-Vollzug und 10.000.— DM im Jugendstrafvollzug.¹¹

Nach einer neueren Studie geben 80 % der Inhaftierten an, mit durchschnittlich 26.400,— DM verschuldet zu sein. 12 Auch hier wurden wieder Schuldenbeträge von über 100.000,— DM mit 100.000,— DM angesetzt, um die Ergebnisse nicht durch besonders hohe Einzelschulden zu verzerren. Die Angaben der Inhaftierten wurden in dieser Untersuchung durch die Angaben ihrer Ehefrauen bestätigt, die zwar einen etwas geringeren Mittelwert (24.500,— DM) ergaben: dieser Unterschied ist jedoch mit unzureichenden Informationen über die tatsächliche Verschuldung (vor allem der Folgekosten der Straftat) der inhaftierten Ehemänner zu erklären.

Die durchschnittliche Verschuldung liegt bei den inhaftierten Frauen etwas niedriger als bei den inhaftierten Männern. Bachmann befragte 1982 32 weibliche Inhaftierte der offe-

nen Justizvollzugsanstalt Frankfurt/Main III. Dort ergab sich eine durchschnittliche Verschuldung von 17.000,— DM.¹³ Eine neuere Berliner Untersuchung zur Situation Haftentlassener zeigt: Lediglich 26% der Haftentlassenen gaben an, keine Schulden zu haben. Bei allen 167 Befragten ergab sich eine durchschnittliche Schuldenhöhe von 12.882,— DM zum Zeitpunkt der Haftentlassung. Bezogen auf die verschuldeten Haftentlassenen ergab sich sogar eine durchschnittliche Verschuldung von 23.383 DM¹⁴

Faßt man die Erkenntnisse der oben dargestellten Untersuchungsergebnisse zusammen, so liegt die durchschnittliche Verschuldung erwachsener. männlicher Inhaftierter, die den größten Anteil an allen Inhaftierten ausmachen, zwischen 12.000,— und 45.000.— DM. Mindestens drei Viertel aller Straftentlassenen in den alten Bundesländern sind von Verschuldung betroffen. Wenngleich sich in den durchgeführten Untersuchungen durch die Einbeziehung ungewöhnlich hoher Einzelverschuldungen leichte Verzerrungen ergeben, sind Schulden in Höhe von 10.000,— bis 50.000,— DM häufig und Schuldenlasten von über 100.000.— DM nicht ungewöhnlich. Wenngleich die Verschuldung Inhaftierter in den neuen Bundesländern noch deutlich geringer ist als in den alten Bundesländern, so zeigt doch auch hier für die letzten Jahre eine allmähliche Zunahme¹⁵.

2. Zur materiellen Situation nach der Haftentlassung

Aus Rückfalluntersuchungen ist bekannt. daß sich während der ersten sechs Monate nach der Entlassung entscheidet, ob eine soziale Integration des ehemals Inhaftierten gelingt oder nicht. Etwa ein Drittel derer, die durch erneute Straftaten auffallen scheitern in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung¹⁶. Bezogen auf das Rückfallrisiko sind weniger persönlichkeitsstrukturelle Merkmale von Bedeutung, sondern vielmehr die Lebensbedingungen zum Zeitpunkt und während der ersten Monate nach der Entlassung. So besteht ein unübersehbarer Zusammenhang zwischen einer Probleinkulminierung (Arbeitslosigkeit, Schulden und sonstige soziale Belastungen) und einer erneuten Inhaftierung. Im Hinblick auf die Bedingungen für eine Integration ist die materielle Situation von großer Bedeutung. Daß bei den Haftentlassenen in aller Regel nicht von einer Verschuldung, sondern von einer Überschuldung ausgegangen werden muß, ergibt sich aus der Relation zwischen Schulden und Entlassungsgeld.

Entlassungsgelder

Vor dem Hintergrund des geringen Verdienstes Inhaftierter steht in sehr vielen Fällen dem Haftentlassenen nur ein sehr geringer Betrag als angespartes Überbrückungsgeld zur Verfügung. Eine Aktenanalyse von 745 im Jahre 1989 entlassenen Strafgefangenen in Schleswig-Holstein ergab bei den Entlassungsgeldern einen Mittelwert von 458.16 DM bei

den erwachsenen Männern. Bei den 1989 entlassenen 126 Frauen ergibt sich ein noch geringerer Mittelwert von 347,51 DM¹⁷. Eine Stichprobe der Haftentlassenenhilfe des Frankfurter Sozialamtes ergab, daß 38 % der Straftentlassenen über ein Entlassungsgeld bis zu 50,— DM und weitere 36 % über einen Betrag bis zu 300,— DM verfügen¹⁸.

Die Höhe der vorhandenen Entlassungsgelder differiert je nach Haftart, Haftdauer, aber vor allem der Entlohnung während der Haft erheblich. Ein Vergleich der festgesetzten Überbrückungsgelder gegenüber den tatsächlich vorhandenen Entlassungsgeldern von 241 Jugendstrafgefangenen aus der JVA Adelsheim ergibt einen erheblichen Unterschied zwischen Haftentlassenen aus dem geschlossenen Vollzug und Haftentlassenen, die zuvor im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt tätig waren: So lag das festgesetzte Überbrückungsgeld das bis zur Entlassung angespart werden soll, im Jahr 1991 bei etwa 920,— DM. Während die 203 Entlassenen aus dem geschlossenen Jugendvollzug das festgesetzte Überbrückungsgeld mit durchschnittlich etwa 675,— DM nicht erreichten, lagen die 38 Jugendlichen, die während der Haft im freien Beschäftigungsverhältnis tätig waren, mit ihrem durchschnittlichen Überbrückungsgeld bei der Entlassung weit über dem Sollbetrag, nämlich bei 1.918,— DM¹⁹. Das tatsächliche durchschnittliche Entlassungsgeld liegt wahrscheinlich noch etwa 700,— DM darüber, da die Bezüge aus dem letzten Monat vor der Entlassung den Inhaftierten häufig erst nach der Entlassung auf ihr Privatkonto überwiesen werden.

Eine Erhebung über die Entlassungsgelder von 50 erwachsenen, männlichen Haftentlassenen aus der JVA Freiburg ergab bei einer durchschnittlichen Strafdauer von 27,34 Monaten ein durchschnittliches Entlassungsgeld von 794,— DM²⁰. Dies zeigt auch bei im Durchschnitt längeren Haftstrafen das festgesetzte Überbrückungsgeld nicht erreicht wird.

Cornel ermittelt in seiner Berliner Erhebung, daß in 3,5% der 202 Fälle die Haftentlassenen über kein Bargeld verfügten, in 11,4% der Fälle hatten sie weniger als 100 DM, 9,4% der Fälle hatten 100 bis weniger als 200 DM, 22,7 % hatten 200 bis weniger als 500 DM und 26,2% hatten 500 DM bis weniger als 1.000 DM²¹. Das heißt: 73,2% aller Haftentlassenen in Berlin schafften es nicht einmal, als Überbrückungsgeld für die ersten vier Wochen nach der Haftentlassung das Zweifache des Sozialhilfe-Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand anzusparsen²².

Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz

Mit § 194 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) sind Strafgefangene in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Hieraus ergibt sich ein Anspruch auf Leistungen nach der Haft, deren Höhe sich nach der Vermittelbarkeit auf dem Arbeits-

markt richtet und bei Straftentlassenen, die keine Ausbildung haben, bei 800,— bis 1.200,— DM liegt. Weder das Arbeitslosengeld noch die Arbeitslosenhilfe reichen aus, um Schulden, die während der Haftzeit bestanden und noch angewachsen sind, abzubezahlen, und liegen in der Regel unterhalb der Pfändungsfreigrenze, die seit 1.7.92 bei 1.219,99 DM liegt.

Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz

Bis zur Bewilligung des Antrages auf Arbeitslosengeld oder -hilfe müssen Straftentlassene jedoch in der Regel Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in Anspruch nehmen, da das Überbrückungsgeld nicht ausreicht, um die ersten zwei Monate zu überbrücken. Die Tatsache, daß das geringe Entlassungsgeld noch auf die Gewährung von Sozialhilfe angerechnet werden kann, trägt in keiner Weise dein Problem Rechnung, daß Haftentlassene sich nach ihrer Inhaftierung eine völlig neue Existenz aufbauen müssen.

Während der Inhaftierung verlieren viele Inhaftierte ihre Wohnung und, sofern sie Arbeit hatten, auch diese. Die Sozialämter sind regional unterschiedlich bereit, die Kosten für die Miete für die Dauer der Haft zu übernehmen. Während mancherorts die Miete bis zu einem halben oder einem Jahr übernommen wird, weigern sich andere Kommunen, z.B. angesichts der ungewissen Dauer von Untersuchungshaft, die Wohnung für den Inhaftierten zu sichern. Nicht selten werden dann nur noch die Kosten für die Unterstellung der Möbel des Inhaftierten übernommen.

Mehr als ein Viertel aller Wohnungslosen gelangen direkt aus der Haft in die Wohnungslosigkeit²³. Ohne Wohnung, ohne Arbeit, wendet sich der Haftentlassene an das örtliche Sozialamt und Wohnungsamt. Das Wohnungsamt kann in aller Regel keine Wohnung zur Verfügung stellen und bietet eine »Übergangswohnmöglichkeit«, also nicht mehr als eine Schlafstelle, in einem Übernachtungswohnheim an. Das Klientel und die Lebensbedingungen in solchen »Übergangseinrichtungen« tragen nicht zu einer Integration des Haftentlassenen bei. In Ermangelung von Anschlußwohnmöglichkeiten (Normalwohnraum) wird das Provisorium zum Dauerzustand. Dauerwohnungslosigkeit, Alkoholismus, Arbeitslosigkeit bis hin zum erneuten Abgleiten in die Kleinkriminalität sind häufige Folgen von Armut und Unterversorgung Straftentlassener.

3. Forderungen der Straffälligenhilfe:

Wenngleich die einzelnen Untersuchungen zur materiellen Situation Inhaftierter und Haftentlassener unterschiedliche Ergebnisse aufweisen, so zeigt sich doch eine eindeutige Tendenz: Inhaftierte und Haftentlassene sind in besonderer Weise von Verarmung betroffen. Durch Inhaftierungen werden Verarmungsprozesse verschärft und die gesellschaftliche Wiedereingliederung wesentlich erschwert.

Gefangene müssen endlich tariforientiert entlohnt werden.

Seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 01.01.1977 wird die Frage der unzureichenden Arbeitsentlohnung für Inhaftierte immer wieder diskutiert – inzwischen liegen dem Bundesverfassungsgericht hierzu mehrere Beschwerden vor. Die Entlohnung Inhaftierter beträgt immer noch 5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Eckvergütung). Die Bundesregierung hatte damals bei Verabschiedung des Gesetzes einen Stufenplan für die schrittweise Anhebung der Entlohnung Inhaftierter (§ 200 StVollzG) vorgeschlagen

1.1.1977 - 31.12.1979	5 v.H.
1.1.1980 - 31.12.1985	1() v.H.
ab 1.1.1986	40 v.H.

Dieser Stufenplan selbst und auch danach folgende Gesetzesinitiativen zu einer Anhebung des Eckwertes wurden von der Landesvertretung im Bundesrat ohne Ausnahme aus fiskalischen Erwägungen abgelehnt, so daß es bis heute bei der Regelung von 1977 geblieben ist. Hinsichtlich der Erhöhung des Arbeitsentgelts für Inhaftierte enthält § 200 Abs. 2 die Verpflichtung, am 31.12.1980 über eine Erhöhung des Arbeitsentgelts zu befinden. Dies ist nicht geschehen – der Gesetzgeber hat sich einer Neuregelung enthalten. Auch zur Einbeziehung Inhaftierter in die gesetzliche Rentenversicherung hat der Gesetzgeber bislang weder eine Regelung getroffen noch eine entsprechende Absicht zu erkennen gegeben.

Für Inhaftierte, die nicht im freien Beschäftigungsverhältnis tätig waren, lag das tägliche Arbeitsentgelt 1991 je nach Vergütungsstufe zwischen 6,01 DM (Stufe 1) und 10,01 DM (Stufe V)²⁴. Selbst bei Erreichung sämtlicher möglichen Zulagen und Zahlungen nach der höchsten Leistungsstufe überschreitet das Einkommen eines Inhaftierten die doppelte Eckvergütung nicht²⁵. Legt man das Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten in Höhe von 46.908,— DM für das Jahr 1992 zugrunde, so beträgt die durchschnittliche Entlohnung für Inhaftierte 8,39 DM pro Tag. In den neuen Bundesländern liegt sie sogar nur bei 3,29 DM (Berechnungsgrundlage: durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt in den neuen Bundesländern von 27.041,— DM)²⁶.

Abgesehen davon, daß ein Drittel dieses Betrages als Überbrückungsgeld für die Zeit nach der Entlassung angespart werden muß, wäre auch bei voller Verfügung über die Entlohnung an eine Entschuldung kaum zu denken. Vielmehr bewirken die fortwährend anfallenden Zinsen und Kosten während der Inhaftierung einen weiteren Anstieg der Verbindlichkeiten.

Eine Ausnahme bilden die Inhaftierten, die im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt tätig sind und eine angemessene Entlohnung erfahren. Dies wird u.a. belegt durch positive Erfahrungen in der Schuldnerberatung in der JVA Attendorn. einer Anstalt des offenen

Vollzuges in Nordrhein-Westfalen. Die Verringerung von Schulden ergab sich dort nicht nur durch die Abzahlung von Schulden vom durch die Inhaftierung erwirtschafteten Einkommen. Vielmehr wurden erst durch kontinuierliche Zahlungsmöglichkeiten Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern mit dem Ergebnis einer Reduzierung der Forderungen möglich⁷.

Die Möglichkeit einer tarifgerechten Entlohnung für Strafgefangene scheint jedoch rechtlich nicht nur bei einer Beschäftigung außerhalb der Strafanstalt zu bestehen: Einen neuen Weg hinsichtlich der Entlohnung von Inhaftierten beschreitet die Vollzugsbehörde in Limburg seit 1991. Sie war der Auffassung, daß auch innerhalb des Vollzuges freie Beschäftigungsverhältnisse zwischen Gefangenen und den jeweiligen Betrieben eingegangen werden können²⁸. In den Hamburger Strafvollzugsanstalten Glasmoor und Vierlande werden Strafgefangene innerhalb der Anstalt – einschließlich Renten- und Krankenversicherung⁹ – leistungsgemäß entlohnt. Die externen Unternehmen schließen mit den Gefangenen Arbeitsverträge ab und zahlen zwischen 15 und 18 DM pro Stunde. Von dem Arbeitslohn führen die Inhaftierten 500 DM Haftkosten ab. Der verbleibende Betrag dient u.a. der Abtragung von Schulden, der Unterstützung Angehöriger und zum Ansparen eines Überbrückungsgeldes in einer Höhe, die eine Integration nach der Haftentlassung erleichtert. Der Vorstoß der Hamburger Vollzugsbehörde hat nicht nur bei den angesprochenen Unternehmen, sondern auch bei den Inhaftierten zu einer sehr positiven Resonanz geführt. Leider ist dieser Weg bislang von keinem anderen Bundesland beschritten worden.

Derzeit bestehen für Gläubiger nur höchst eingeschränkte Möglichkeiten, auf das Arbeitsentgelt von Inhaftierten im geschlossenen Vollzug Zugriff zu nehmen. Sofern das vom Inhaftierten anzusparende Überbrückungsgeld-Soll noch nicht vollständig angespart ist, kann vom Eigengeld des Strafgefangenen nicht gepfändet werden –jedenfalls solange nicht, wie das Eigengeld noch zur Aufstockung des Überbrückungsgeld-Solls benötigt wird²⁹. Bei einer erhöhten Arbeitsentlohnung Inhaftierter wird sich – je nach Festsetzung der Höhe – das Problem der Pfändbarkeit bzw. der Zugriffskonkurrenz^M zwischen dem Gefangenen selbst (Eigengeldansprüche), der Vollzugsbehörde (Haftkosten), den Unterhaltsberechtigten und sonstigen Gläubigern wieder stellen. Hier wäre bei einer tariforientierten Entlohnung die Verteilung durch eine Hierarchie von Verwendungsaufgaben neu zu bestimmen.

Die Schuldnerberatung während und nach der Haft muß verbessert werden

Die Verschuldung Straffälliger ist im Hinblick auf die Prognose eindeutig ein Risikomerkmäl. So zeigt eine Untersuchung der Legalbewährung von Bewährungshilfeprobanden: Bei Bewährungshilfeprobanden, bei denen Vereinbarungen zur Schuldenregulierung durchgeführt wurden, lag der

Widerrufsanteil bei 24%, während bei Probanden, bei denen die Schuldenregulierung noch unklar war, der Widerrufsanteil bei 52% lag³. Dieses Ergebnis belegt auch: Schuldnerberatung für Straffällige wirkt sich erfolgreich aus, weil die Rückfallgefahr gemindert wird.

Schuldnerberatung muß – in Kombination mit einer höheren Entlohnung Inhaftierter – bereits während der Haft einsetzen. Für die Schuldnerberatung kommen die Sozialarbeiter in den Haftanstalten in Betracht sowie die Beratungsstellen für Straffällige, die die Schuldnerberatung auch nach der Haft im Rahmen resozialisierender Maßnahmen fortsetzen könnten. In beiden Bereichen sind entsprechende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie eine bessere personelle Ausstattung notwendig. Darüber hinaus muß die Kooperation zwischen sozialer Hilfe im Vollzug, den Bewährungshilfen, der freien Straffälligenhilfe und den Schuldnerberatungsstellen mit dem Ziel einer Beratungskontinuität verbessert werden.

Die Länder müssen Entschuldungsfonds und -programme für Straffällige ausbauen und einrichten, sofern dies noch nicht geschehen ist

In den alten Bundesländern – bis auf Nordrhein-Westfalen – wurden in der 70er und 80er Jahren, zum Teil durch die Justizministerien, Entschuldungsfonds eingerichtet, die überwiegend von Stiftungen bürgerlichen Rechts getragen werden. In den neuen Bundesländern wurden inzwischen in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern einen Entschuldungsfonds eingerichtet. Von den Stiftungen bzw. Vereinen in den alten Bundesländern, die die Entschuldungsfonds tragen, verfügen alle bis auf den saarländischen Verein über eine Kapazität, die von 5.200.000 DM (Reso Fond Dr. Traugott Bender in Baden-Württemberg) bis 200.000 DM (Bremische Straffälligenbetreuung) reicht. Die Darlehensobergrenzen für die Entschuldungsprogramme liegen bei 10.000 - 20.000 DM. Die Laufzeit in den meisten Entschuldungsprogrammen auf 60 Monate limitiert³². Generell handelt es sich bei der Einrichtung von Entschuldungsfonds um eine sinnvolle Institut, die bestehenden Fonds reichen jedoch bei weitem nicht aus. Setzt man die Anzahl der Verurteilten³³ des jeweiligen Bundeslandes in ein Verhältnis zu den Mitteln, die die Stiftungen und Vereine zur Verfügung stellen können, so ergeben sich in den einzelnen Bundesländern recht geringe Kapazitäten der Fonds. In Baden-Württemberg steht durchschnittlich DM 48,— pro Verurteiltem zur Verfügung, in Hessen 29,— und in Bayern sind es nur 8,— DM.

1. Literatur:

- Bachmann, Edda: Vortrag anlässlich einer Tagung der Evangelischen Akademie Arnoldshain mit dem Thema »Resozialisierungschancen durch Schuldnerberatung und Schuldenregulierung – Erfahrungen und Perspektiven« vom 3.-5.11.1989, unveröff. Manuskript
- Baumeister, Rudolf: Schuldnerberatung und Schuldenregulierung im Strafvollzug – ein Projektbericht, in: In: ZfStrVo, 6/91. 323-327
- Baumeister, Rudolf: Schuldnerberatung und Schuldenregulierung im Strafvollzug. In: ZfStrVo, 6/91. 339-342
- Baumeister, Rudolf: Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in einer geschlossenen Vollzugsanstalt. 11StrVo, Heft 4/1993
- BAG-S: Tarifgerechte Entlohnung für Inhaftierte – Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe zur Anfrage des Bundesverfassungsgerichts v. 14.08.92. in: Zeitschrift für Strafvollzug und Strafrichterliche Hilfe 3/93, 174-180
- Bundesminister der Justiz: Presseinformation des BMJ zum Abschlußbericht des Forschungsvorhabens »überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland« vom 23.10.1990
- Busch, Max/ Füllbier, Paul./ Mayer, Friedrich-Wilhelm: Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Jugend, Frauen und Gesundheit (11g.), Band 194/3, Stuttgart, Berlin. Köln, Mainz 1987
- Callies, Rolf-Peter / Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzugsgesetz, 5. neubearb., Aufl., München 1991
- Cornet, I. Icinz: Die soziale Situation Haftentlassener, Berlin 1992
- Dükel, Flieder: Im Strafvollzug in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer Aktenanalyse von in 1989 cmlassenen Strafgefangenen. Freiburg 1991.
- Freytag, Harald: Entschuldungsprogramme für Straffällige. Bonn 1989
- Gerstein, Hartmut: Hinweise für die Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe, DBH-Materialien Nr. 14, Bonn-Bad Godesberg 1993
- John, Wolfgang: ...Ohne festen Wohnsitz.... Bielefeld 1988
- Kawamura, Gabriele: Kriminalisierung durch Armut?, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit. 5/1994. 174-182
- Klotz, Wolfgang: Straftatlassenenhilfe. In: Salman, Marieluise (Hg.): Soziale Arbeit mit Straffälligen. Frankfurt, Berlin, München 1986, 89-99.
- Koch, Rupert: Die rechtliche Behandlung zweckgebunden eingezahlter Gelder, in: ZfStrVo 5/1994, 267-271
- Kühne, Adelheid: Die Schuldensituation bei Strafgefangenen – Eine Untersuchung aus dem niedersächsischen Justizvollzug, in: Schwandt/Steinilper (11g.): Modelle zur Kriminalitätsverhütung und Resozialisierung. Heidelberg 1982. 203-220.
- Kunz, Christoph: Bestandsaufnahme der Situation in Strafvollzug und Straffälligenhilfe in den neuen Bundesländern. Vortrag anl. einer Fachtagung der Ev. Konferenz für Straffälligenhilfe: Sozialarbeit und Justiz in der diakonischen Straffälligenhilfe, vom 7.-10.03.1995 in Eisenach, unveröff. Manuskript
- LAG der Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen/-innen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW: Schuldnerberatung und Schuldenregulierung – Ein Lenkt den für Justizvollzugsbedienstete, 2. Aufl., 12/1990
- Maelicke, Bernd: Entlassung und Resozialisierung. Untersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen. fleidelberg, Karlsruhe 1977
- Berechnungen von Neu, Axel in: Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenentlohnung, Berlin 1995
- Spieß, Gerhard: Aussetzungspraxis, Bewährungsprognose und Bewährungserfolg bei jugendlichen Probanden. in: Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts (Hrsg.), Empirische Kriminologie, Freiburg 1980
- Walter, Michael: Strafvollzug – Lehrbuch. Stuttgart, München. Hannover 1991

Anmerkungen:

- vgl.: Baumeister 1988, 1991 und 1993
- 2 LAG SA/SP bei den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW 1990 und Gerstein 1993
- 3 Das Insolvenzrecht sieht u.a. vor, daß Schuldner, die sieben Jahre lang den pfändbaren Teil ihres Einkommens abführen, eine Restschuldbefreiung gewährt wird.

- 4 Bundesminister der Justiz 1990
- 5 Maelicke 1977
- 6 Maelicke 1977, 50
- 7 Freytag setzt unter Bezugnahme auf Zimmermann (1981) Beträge von mehr als 100.000 DM mit 100.000 DM an und geht von Mittelwerten der angegebenen Schuldenkategorien aus. Vgl. Freytag 1989, I I
- 8 Freytag 1989, II.
- 9 Kiihne 1982, 203-220
- 10 Klotz 1989, 89-99
- II Freytag weist jedoch darauf hin, daß in dieser Untersuchung Extremwerte mit siebenstelligen Zahlen einbezogen sind. Vgl. Freytag 1989, 14, a.a.O.
- 12 Busch/ Füllbier/ Mayer 1987, 259 ff.
- 13 Bachmann 1989
- 14 Cornel 1992
- 15 Kunz 1995, 18
- 16 Walter 1991, 285
- 17 Dünkel 1991
- 18 Abschlußbericht der Arbeitsgruppe »Haftentlassenhilfe/Straffälligem hilfe« beim Hessischen Minister der Justiz. August 1987. 16
- 19 Grube], Günter, Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg: Erhebung der Entlassungsgelder in Relation zum festgesetzten Überbrückungsgeld aller 1989-1992 aus der Jugendstrat'anstalt Adelsheini Entlassenen. unveröffent. Manuskript

- 20 unveröffentl. Erhebung von Peter Asprien, Freiburg, v. 25.11.92. Nicht berücksichtigt wurden Personen, die sich in Untersuchungs- oder Abschiebehaft befanden bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten.
- 21 Cornet 1992, 20
- 22 Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 51 StVollzG (Überbrückungsgeld) soll die die Höhe des anzusparenden Überbrückungsgeldes das Zweifache der nach § 22 BSHG jeweils festgesetzten monatlichen Mindestbeträge der Regelsätze für den Gefangenen und seine Unterhaltberechtigten nicht unterschreiten.
- 23 John 1988, 426. John weist darauf hin. daß diese als wohnungslos entlassenen Personen vor ihrer Unterbringung in der Haftanstalt eine Unterkunft hatten.
- 24 Neu 1995, 30
- 25 Vgl. Callies/Müller-Dietz, 1991, 283
- 26 Neu 1995
- 27 Baumeister 1991, 339-342
- 28 Neu 1995 50 ff.
- 29 Koch 1994. 269
- 30 Neu 1995, 155 f.
- 31 Spieß 1980, 425 ff.
- 32 vgl. Freytag 1990 : Zahlen aus 1989
- 33 einschl. Verkehrsdelikte – Zahlen aus 1989

Kollegiale Fallberatung

von Marie-Luise Falgenhauer

In der Praxis der Schuldnerberatung sind sowohl Grundlagen der Gesprächsführung, pädagogische Erfahrung als auch Spezialkenntnisse erforderlich. Ein Weg sich diese Kenntnisse anzueignen, führt nicht über das Lesen von Büchern allein, sondern über die eigene Erfahrung unter Einbeziehung von Theorie und Praxis. Ein Instrument dazu ist die kolle-

1. Theoretische Elemente des Konzeptes

Das Konzept setzt sich aus vier Elementen zusammen

Berufsbezug
Selbsterfahrung
Fallberatung
Gruppe

Erstens: Berufsbezug. Im Gegensatz zur gruppendynamischen Arbeit auf die »Hier- und Jetzt-Situation« der Gruppe und der Analyse des Gruppenprozesses setzt die Fallberatungsgruppe bei den — außerhalb der Gruppe liegenden — beruflichen Problemen der Teilnehmer/innen an. Gelerntes muß nicht in den beruflichen Alltag mitgenommen werden, sondern liefert selbst die Themen zur Arbeit in der Gruppe. Die Beschäftigung mit einem Fall außerhalb des beruflichen Zusammenhangs schafft eine reflektorische Distanz zum Alltag, die das Problem auf die Meta-Ebene führt. Damit dieser Ansatz nicht zu einem Debattierzirkel führt, liegt im zweiten Element ein notwendiges Korrektiv: Selbst-

erfahrung, d.h. die persönliche Betroffenheit des/der Teilnehmers/in, der/die einen Fall vorträgt. Es geht also nicht um einen »Problemfall an sich« (reiner Sachverhalt), sondern um einen »Problemfall für mich« (Darstellung des Sachverhalts). Der/die Berichtende lernt daneben auch etwas über sich selbst (bezogen auf das eingebrachte Problem) durch die Art und Weise, wie er in der Gruppe und wie die Gruppe mit ihm und untereinander handeln.

Das dritte Element bildet den Mittelpunkt des Konzeptes: Fallberatung. Die berufsbezogenen Probleme werden nicht als ein für alle Teilnehmer gleich formuliertes Thema bearbeitet, sondern durch das Berichten und Bearbeiten eines Falles, den ein Teilnehmer einbringt. Damit rückt die Gruppenarbeit von der Konzeption her in die Nähe der Supervisionspraxis. Jede Sitzung nimmt ihren Ausgang von der subjektiven Betroffenheit eines Mitglieds durch einen Fall aus der beruflichen Praxis, der — eingebracht — Thema und Interaktion der Gruppe bestimmt.

Das vierte Stichwort — Gruppe — kennzeichnet den Adressatenkreis und die Sozialform. Die Teilnahme an einer Fallberatung setzt Berufserfahrung voraus und die Gruppe als Sozialform ermöglicht stärkeren Rückhalt, größere Solidarität (Kollegialität) durch gemeinsame Betroffenheit und reichere methodische Möglichkeiten in der Fallbearbeitung.

Beratung hat ein prinzipielles Gefälle zwischen Berater/in und Ratsuchendem. Dieses Gefälle wird auch in der kollegialen Beratung nicht ganz aufgelöst. Durch einen Rollenwechsel wird diese Konstellation jedoch immer wieder aufgehoben.

Neben dem individuellen Problem, müssen die an die Rolle

des Schuldnerberaters gerichteten Erwartungen und gesellschaftliche Rahmenbedingungen für Ver- bzw. Überschuldung in die Überlegungen mit einfließen (differenzierte Betrachtungsweise).

Das Konzept der kollegialen Fallberatung orientiert sich an verschiedenen Theorien u.a.

- Elemente der Psychoanalyse (Übertragung, Widerstand)
- Kommunikationstheorie (Sender, Empfänger, denotativ Sachbedeutung eines Wortes], konnotativ [= mit einem Wort verbundene zusätzliche Vorstellung])
- Bioenergetik (z.B. in der Sensibilisierung für körperliche Symptome und Signale)
- Teile der Supervisionstechnik (Probleme beruflichen Handelns werden reflektiert, z.B. Nähe-Distanz).

2. Institutioneller Rahmen

Das Konzept der kollegialen Fallberatung ist ein Verfahren, das im Rahmen einer basishen Fortbildung Schuldnerberatern/innen helfen kann, in Gruppen ihre Qualifizierung in die eigene Hand zu nehmen. Die Adressaten dieses Konzeptes sind deshalb professionelle Schuldnerberater/innen, die sich **in** gegenseitigen »Peer-Supervision« zusammenfinden. Damit sind vor allem die Gleichberechtigung aller Gruppenmitglieder und die gegenseitige Beratung – ohne »Belehrung oder Führung« durch einen Gruppenleiter gemeint. Ein weiterer Vorteil dieser Form der Beratung zeigt sich darin, daß mehr oder weniger alle Teilnehmer/innen sich mit den meisten geschilderten Problemen identifizieren.

3. Vorgehensweise

Es bildet sich eine Gruppe aus acht Teilnehmern/innen mit folgenden Funktionen:

ein/e ratsuchende Schuldnerberater/in
zwei beratende Kollegen/innen
vier Beobachte-/innen
ein/e Moderator/in

Erste Phase — Vorbereitung:

Der/die ratsuchende Schuldnerberaterin überlegt:

Was ist mein Problem?

Wie stelle ich es vor, so daß der Fall und mein Problem damit verstanden werden?

Es ist von entscheidender Bedeutung, daß mit dem Begriff »Fall« nicht die Norm: »besonders gravierend, dramatisch« verbunden ist, denn nichts ist zu unbedeutend, um als Fall berichtet zu werden! Inhaltlich können sich die Fälle auf alle Fragen, Probleme (Beziehungsebene, Sachebene) und Personen (Klient, Gläubiger) beziehen, die in der Praxis vorkommen.

Die Berater/innen überlegen, worauf sie besonders achten wollen

Worin liegt das Problem des Schuldners?

Welche Beziehungsprobleme zwischen Schuldner und Schuldnerberaterin gibt es?

In welcher Weise ist der Falldarstellende von seinem Fall betroffen?

Die Beobachter/innen entscheiden wer für die Inhalts (Sach-)ebene (zwei) und wer für die Beziehungsebene (zwei) zuständig ist, d.h. sie nehmen nicht nur die Fallschilderung auf, sondern alles, was zwischen dem/der ratsuchenden Schuldnerberaterin und den Beratern/innen passiert.

Was ist der Beratung förderlich?

Was ist der Beratung hinderlich?

Wie verhält sich der/die ratsuchende Schuldnerberater/in / der/die Berater/in (Sprache, Gestik, Mimik ...)?

Hört der/die Berater/in, was der/die ratsuchende Schuldnerberaterin sagt?

Bezieht er/sie die Informationen in die Beratung ein?

Geht der/die ratsuchende Schuldnerberaterin auf die Äußerungen des/der Beraters/in ein?

Gibt es Brüche im Prozeß?

Der/die Moderator/in überwacht die inhaltliche und zeitliche Einhaltung (»Es sind noch zwei Minuten.«) der Phasen.

Zweite Phase: Darstellung

Der/die Betroffene schildert den problematischen Beratungsfall und beschreibt das Problem bzw. stellt bereits Fra-

Phase	Inhalt	Zeitbedarf in Minuten
1	Vorbereitung	5
2	Falldarstellung / Rückfragen/Verständnisfragen	5-10
3	Beratungsgespräch	10
4	Beobachtung/Auswertung	10
5	unstrukturierte Auswertung	10
	gesamter Zeitbedarf max.	45-50

gen. Die eigene Darstellung ist bereits die erste Reflexion. Die Berater/innen hören sich zunächst die Fallschilderung nur an, ohne den/die ratsuchende Schuldnerberater/1n zu unterbrechen! Ein/e Berater/in konzentriert sich auf die Inhaltsebene, der/die andere Berater/in auf die Beziehungsebene. Bei Bedarf werden Rückfragen bzw. Verständnisfragen gestellt. Die Rückfragen erweitern den Reflexionsprozess für den/die ratsuchende/n Schuldnerberater/1n.

Dritte Phase: Beratungsgespräch

Die Berater/innen fassen das Gehörte zusammen und geben Lösungsvorschläge oder Hinweise auf die nächsten Bearbeitungsschritte.

Vierte Phase: Berichte/Auswertung

Zuerst gibt der/die ratsuchende Schuldnerberaterin den Beratern/innen Feedback:

- Habe ich mich verstanden/mißverstanden gefühlt?
- Konnte ich mein Problem ein Stück klären?

Die Berater/innen:

- Wie ging es mir in der Beratung?
- Wie erlebte ich meine Beziehung zum/zur ratsuchenden Schuldnerberaterin?
- Hat er/sie mich verstanden?
- Was ist mir besonders aufgefallen?

Die Beobachter

geben ihr Feedback den Beratern/innen und dem/der ratsuchenden Schuldnerberaterin.

Wichtig ist in dieser Phase Interpretationen (Deutungen) und zu schnelle Ratschläge zu vermeiden. An den Fallbericht schließt sich allzu leicht eine Frageflut an, oft bohrend, manchmal belehrend oder vorwurfsvoll, bisweilen auch Detektivarbeit in der Erforschung von Details. Dies ist aber völlig la] am Platz, weil gerade dadurch das Subjektive und problemschaffende verwischt wird. Außerdem fördert eine Verhörsituation nicht das Gefühl, verstanden zu werden. In dieser Phase sollen Beobachtungen (oder Emotionen) geäußert und keine Beurteilungen (Bewertungen) getroffen werden.

Fünfte Phase: unstrukturierte Auswertung

Dieser Freiraum bietet die Möglichkeit »Was einem noch so im Kopf rumschwirrt« mitzuteilen, Tips zu geben oder über den Fall (ähnliche Situationen) zu reden. Es ist der Erfahrungsaustausch in der Gesamtgruppe, nachdem die Rollen aufgelöst wurden.

Literatur:

- Heinrich Fallner, Hans Martin Gräßlin, Kollegiale Beratung, Ursel Busch-Verlag, 1989
- Herbert Gudjons, Spielbuch Interaktions-Erziehung, Verlag Julius Klinkhardt, 1992

Wie kiese

Als Abonnent des *BAG-infos* zahlen Sie 56 DM im Jahr. Als Mitglied zahlen Sie einen Mitgliedsbeitrag von 75 DM – wenn Sie wollen auch mehr. Als Abonnent müßten Sie also ganze 19 DM mehr aufwenden, um Mitglied in der BAG-SB zu werden. Das *BAG-info* ist dann im Mitgliedsbeitrag inbegriffen und für Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsmaterialien erhalten Sie Vorzugspreise...

ött sick cis ttecluset1

L

F wie Formschreiben - *Fortsetzung*

Vorweg ein Hinweis: Die folgenden Formschreiben sollen zwar Formulierungshilfen geben, sollten aber keinesfalls wörtlich übernommen werden. Gläubigeranschriften müssen entweder von der Schuldnerberatungsstelle oder dem Ratsuchenden individuell gestaltet werden. Mit den Briefbeispielen möchten wir lediglich Anregungen geben.

Mögliches »Vergleichsangebot« eines Schuldners

Name
Straße

PLZ Ort

Datum

Aktenzeichen: .../Geschäftszeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf den bisherigen Schriftverkehr und schlage Ihnen heute vor, die Forderung bei 3.000 DM festzuschreiben, um diese dann ab 01.06.95 in monatlichen Raten von 100 DM jeweils zum Ersten des Monats abuzahlen.

Die Schulden sind in meiner Ehe entstanden. Ich bin nun alleinerziehender Vater von zwei kleinen Kindern und beziehe Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze.

Die Schulden, die ich nicht nur bei Ihnen habe, belasten mich sehr, zumal auch nicht abzusehen ist, daß sich meine wirtschaftliche Situation in den nächsten Jahren verbessern wird.

Ich möchte Sie daher bitten, meinen Vorschlag wohlwollend zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

»Auskunftspflicht«

Name

Straße

PLZ Ort

Datum

Aktenzeichen: .../Geschäftszeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, daß nach Treu und Glauben eine Auskunftspflicht besteht, wenn die zwischen den Parteien bestehende Rechtsbeziehung es mit sich bringt, daß der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Bestreitung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann.*

Wir bitten Sie deshalb nochmals, uns eine Forderungsaufstellung gem. § 367 BGB zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

* § 242 in Verbindung mit § 261 BGB

Achtung Prävention!

Das Seminar »Prävention und Öffentlichkeitsarbeit in der Schuldnerberatung« zeigte ein verstärktes Interesse am Thema Prävention. Viele Teilnehmer/innen wünschen eine breitere Veröffentlichungen von Präventionskonzepten und -materialien im BAG-info. Tips, Anregungen und Materialzusendungen nehmen wir deshalb sehr gern entgegen.

Merkblatt zum Schutz vor betrügerischen Kapitalanlegern

1. Legen Sie Geld nie bei einer Firma oder Institution an, die sich telefonisch bei Ihnen gemeldet hat.
2. Je höher das Gewinnversprechen, desto unwahrscheinlicher ist es. Ein Maßstab für eine realistische Rendite kann zum Beispiel die Verzinsung zehnjähriger Bundesanleihen (03/95 ca. sieben Prozent) sein. Weder aufwendige Prospekte noch repräsentative Büroräume bieten eine Gewähr für seriöse Abwicklung.
3. Lassen Sie sich auf keinen Fall zu einem noch so kleinen Erstgeschäft überreden, wenn der Verkäufer nicht seriös erscheint.
4. Anleger von Schwarzgeld machen sich straf- und erpreßbar. Und die eventuellen Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Unternehmen werden auch durch die Steuerfahndung geführt. So müssen Sie unter Umständen das verlorene Kapital nachträglich versteuern sowie mit Strafe und Geldbuße rechnen.
5. Lassen Sie sich bei Ihrer Entscheidung nie unter Zeitdruck setzen.
6. Informieren Sie sich gründlich über die Anlagefirma, auch wenn Ihnen Verwandte oder Bekannte ein Geschäft offerieren.
7. Befindet sich der Geschäftssitz des Anbieters an Orten wie Panama, auf den Kanalinseln, Bahamas oder in Liechtenstein, ist Vorsicht angesagt.
8. Bei Investitionen in Sachwerte sollte man sich das Objekt auf jeden Fall selbst anschauen.
9. Ein eingeschalteter Treuhänder muß eine vom Anbieter unabhängige Person oder Institution sein. Sonst ist das Geld in Gefahr.
10. Verlangen Sie eine detaillierte Kostenaufstellung.

Quelle: Checkliste der Düsseldorfer Kriminalpolizei

Widerspruch!

Wehrt Euch gegen die erneuten Kürzungen der Arbeitsämter!

Seit Januar 1995 gibt es wieder weniger Geld vom Arbeitsamt. Die Kürzungen werden mit der Einführung des Solidaritätszuschlags und der Pflegeversicherung begründet.

Das ist rechtswidrig! Im Gesetz steht zwar (§ 111 Arbeitsförderungsgesetz), daß bei der Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes pauschal die üblichen Abzüge berücksichtigt werden, also Lohnsteuer, Krankenversicherung usw. Der Solidaritätszuschlag ist aber keine Lohnsteuer, sondern wird zusätzlich erhoben. Die Pflegeversicherung gehört nicht zur Krankenversicherung, die Beiträge werden nur über die Krankenkassen eingezogen.

Legt deshalb Widerspruch gegen die Kürzungen ein!
(Ein Muster findet Ihr auf der Rückseite dieses Flugblattes)

Achtung: Ganz unzulässig ist es, wenn das Arbeitsamt einfach das Geld kürzt, ohne vorher einen Bescheid zu verschicken. Das ist dann der Fall, wenn das Arbeitsamt weniger als sonst auf das Konto überwiesen hat und Ihr noch keinen Bescheid erhalten habt, mit dem die Kürzung begründet wird. Es handelt sich dann um einen Verfahrensfehler des Arbeitsamtes. Allerdings muß auch dagegen Widerspruch eingelegt werden.

Je mehr Arbeitslose sich gegen die Kürzungen wehren, um so größer ist die Chance, diese wieder vom Tisch zu bekommen.

Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund empfiehlt allen Erwerbslosen, den Kürzungen zu widersprechen. Diejenigen, die gewerkschaftlich organisiert sind, können dies bei ihrer Gewerkschaft machen, da sie dort Rechtsschutz haben. Für die anderen besteht die Möglichkeit, entweder selbst zu widersprechen oder mit Hilfe der unten angegebenen Initiative. Der Widerspruch muß innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides beim Arbeitsamt eingelegt werden.

Allerdings ist damit zu rechnen, daß der Widerspruch abgelehnt wird, da die Kürzungen aufgrund einer Verordnung der Bundesregierung erfolgen. Dann muß innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Ablehnungsbescheides Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben werden. Der DGB will dazu Musterklagen führen. Auch die Initiativen helfen dann weiter. Klagen vor dem Sozialgericht sind kostenlos!

den

Stamm-Nr.:

An das
Arbeitsamt
- Widerspruchsstelle -

Widerspruch gegen den Bescheid vom

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom Widerspruch ein.

Begründung:

Die von Ihnen vorgenommene Kürzung meiner Sozialleistung ist rechtswidrig, weil sie dem Wortlaut des § 111 AFG widerspricht.

In § 111 Abs. 2 AFG wird festgelegt, daß die Lohn- oder Einkommenssteuern, die das Arbeitsentgelt vermindern, sich nach den allgemeinen Lohnsteuerrichtlinien richten. Der Solidaritätszuschlag befindet sich in einer Ergänzungstabelle und kann somit keine Kürzung meiner vom Arbeitsamt bezogenen Leistungen begründen, da dies dem Gesetzeswortlaut entgegensteht.

Ebenfalls nach § 111 Abs. 2 AFG kann als gesetzlicher Krankenversicherungsbeitrag nur die Hälfte des gewogenen Mittels der am 1. Juli des Vorjahres geltenden allgemeinen Beitragssätze zur Minderung des Arbeitsentgeltes nach § 111 Abs. 1 AFG herangezogen werden. Der Hebesatz der Pflegeversicherung wurde am 1. Juli 1994 noch nicht erhoben, so daß er jetzt von Ihnen auch nicht berücksichtigt werden kann.

Die von Ihnen vorgenommene Kürzung meiner Sozialleistung beruht somit nicht auf einer Rechtsgrundlage und ist unwirksam. Ich fordere Sie daher auf, den im Betreff genannten Bescheid aufzuheben und meine Leistungsbezüge in alter Höhe weiterzuzahlen.

Ich bitte um einen schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Den Widerspruch kopieren, ausfüllen, unterschreiben und mit Einschreiben und Rückschein an das zuständige Arbeitsamt senden oder selbst gegen Empfangsquittung beim Arbeitsamt abgeben. Andere Arbeitslose informieren!

Sittenwidrige Ratenkredite

sind zwar seltener geworden, aber es gibt sie immer noch. Hier ein Rechenbogen zur Kreditvertragsüberprüfung.

KREDITVERTRAGSÜBERPRÜFUNG für Konsumentenratenkredite

Arbeitsschritt: Nettokredit **mit einer Laufzeit zwischen 24 und 48 Monaten** ermitteln

Arbeitsschritt 2 Ermittlung der Kreditkosten
Vermittlungsgebühr
Bearbeitungsgebühr
Zinsen
Sonstige
Kreditkosten
DM
DM
DM
DM

Arbeitsschritt 3 Ermittlung des Vertragszinseszinses
Kreditkosten
Nettokredit $\times 2.400$
 $(\text{Laufzeit} + 1)$
 $\times 2.400$
 $\times (\text{Laufzeit} + 1)$
eff. Jahresz.

Arbeitsschritt: 4 Ermittlung des Vergleichszinses
a) Ermittlung der marktüblichen Kreditzinsen
Schwer unktzins $\times$ Nettokredit $\times$ Laufzeit
 $\times 100$
marktübliche Kreditzinsen

bi Ermittlung des Vergleichszinses
marktüb. Kreditzinsen $+ 2$
Nettokredit $\times (\text{Laufzeit} + 1)$ Bearb.G $\times 2.40$
 $\times (\text{Laufzeit} + 1) \times 2.400$
Vergleichszinssatz

Arbeitsschritt: 5 Berechnung der Überschreitung ..
Vertragszinssatz:
Vergleichszinssatz:
Differenz:
Differenz $\times 100$
Vergleichszins
Überschreitung
 $\times 100$

Girokonten

„Notfalls kündigen“^{if}

Bankier Karl-Joachim Dreyer über das Grundrecht auf ein Girokonto

Dreyer, 52, ist Vorstandssprecher der Hamburger Sparkasse.

SPIEGEL: Können Arbeitslose bei der Hamburger Sparkasse ein Girokonto eröffnen?

Dreyer: Wir führen für 8(X) (XX) Kunden die Girokonten. Da sind viele sozial Schwache dabei. Arbeitslose müssen schon mehrere negative Merkmale aufweisen, ehe wir sie zurückweisen.

SPIEGEL: Wenn die Kredit-Auskunftei Schufa einen negativen Bescheid ausstellt, dann hat Ihr Kunde ein Problem?

Dreyer: Wenn er plausibel erklären kann, wo seine Zahlungsrückstände herkommen, dann sind wir unter Umständen durchaus bereit, eine Geschäftsverbindung aufzunehmen.

SPIEGEL: Wer seine Arbeit verliert, ist oft überschuldet und kann dann in der Regel bei keiner deutschen Bank mehr ein Konto eröffnen. Wissen Sie einen Rat für die rund 5(X) (XX) Deutschen, denen das passiert ist?

Dreyer: Ein Patentrezept hierfür gibt es leider nicht. Die Sozialämter wollen ihre Gelder auf ein Konto überweisen. Es muß für Miete, Wasser, Gas gezahlt werden. All das, was auch beim geringsten Lebensstandard im Wege der bargeldlosen Zahlung erledigt wird, kann schrecklich mühsam werden.

SPIEGEL: Sollte es ein Grundrecht auf ein Girokonto geben, wie Verbraucherschützer fordern?

Dreyer: Ich kann die Argumentation nachvollziehen. Den bargeldlosen Zahlungsverkehr kann man sich in unserer Zeit nicht mehr wegdenken. Aber ich habe Bedenken, daraus ein Grundrecht zu machen. Das Kreditinstitut muß weiter die Freiheit ha-

ben, eine Geschäftsverbindung abzulehnen.

SPIEGEL: Müssen nicht wenigstens die öffentlich-rechtlichen Sparkassen eine Kontoführung für alle Bürger garantieren?

Dreyer: In sechs Bundesländern gibt es Sparkassengesetze, die einen Kontrahierungszwang vorsehen. Doch auch dort sind fairerweise Kriterien verankert, die ganz klar sagen, wann die Sparkasse das Führen

eines Kontos verweigern darf.

SPIEGEL: In der Praxis kann jeder Angestellte nein sagen. Bundestagsabgeordnete fordern, daß zumindest auf Guthabenbasis jedem Bürger ein Recht auf ein Konto gewährt wird.

Dreyer: Wir arbeiten im Moment an einem Basiskonto: Wenn gewährleistet ist, daß ein Konto wirklich auf Guthabenbasis geführt werden kann, dann wollen wir dies unseren Problemfällen anbieten. Aber wir sind zur Zeit bei der

Datenverarbeitung noch nicht soweit, das kostengünstig durchzuexerzieren. Wir wissen, daß es für manche Kunden schwer ist, nicht ins Soll zu rutschen und danach aus dem Minus wieder herauszukommen. Diesen Leuten würde es helfen, wenn sie nicht überziehen könnten. Doch die Entscheidungsfreiheit, einem Kunden notfalls zu kündigen, muß allen Kreditinstituten gelassen werden.

SPIEGEL: Manche Banken sorgen sich um die „Schalter-Hygiene“. Arme Leute passen wohl nicht zum Image.

Dreyer: Image-Sorgen mit sozial Schwachen haben wir nicht. Bei unseren Filialen in sozialen Brennpunkten gibt es schon mal Reibereien zwischen den Kundengruppen, die jede Geschäftsstelle in eigener Kompetenz vor Ort beseitigt.



Bankier Dreyer

Die Kreditwirtschaft sollte auf freiwilliger Basis Lösung finden

DSGV-Präsident setzt sich für Girokonto für jedermann ein

Nach Ansicht von DSGV-Präsident Dr. Horst Köhler sollten die deutschen Banken grundsätzlich jedem Kunden ein Girokonto einrichten. Ein geringes Einkommen, der Bezug von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe oder eine negative Schufa-Auskunft dürften kein Grund zur Ablehnung oder Kündigung eines Kontos sein, schrieb der Präsident des Deutschen Sparkassen und Giroverbandes (DSGV) in einem Brief an die Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft.

In der politischen Diskussion werde die Notwendigkeit, daß jedermann über ein Girokonto verfügen könne, immer deutlicher, so Köhler. Insbesondere sozial Schwache gerieten ohne Girokonto bei der Abwicklung ihrer Alltagsgeschäfte in Schwierigkeiten oder könnten sonstige Nachteile, zum Beispiel bei der Arbeitsplatzsuche, erleiden. „Der fehlende Zugang zum Zahlungsverkehr kann in unserer Gesellschaft sogar zur Ausgrenzung bestimmter Teile der Bevölkerung führen“, so Köhlers Appell an die Präsidenten der im Zentralen Kreditausschuß (ZKA) zusammengeschlossenen Bankenverbände.

Die Kreditwirtschaft habe entscheidend dazu beigetragen, daß der bargeldlose Zahlungsverkehr heute praktisch unverzichtbar sei. Sie stehe damit in der Verantwortung, negative gesellschaftliche Folgen aufzufangen, so Köhler, und er fährt fort: „Ich bin deshalb der Meinung, daß die gesamte Kreditwirtschaft auf freiwilliger Basis eine Lösung entwickeln und nicht eine gesetzliche Regelung abwarten sollte.“

Der DGSV erarbeite derzeit im Rahmen seiner Federführung für den ZKA einen Vorschlag für eine Empfehlung, nach der alle im Privatkundengeschäft tätigen deutschen Kreditinstitute die Bereitschaft bekunden, jedermann, der sich korrekt verhält, die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch ein Girokonto zu ermöglichen. Geringes Einkommen, der Bezug von Leistungen aus öffentlichen Kassen oder eine negative Schufa-Auskunft sollten danach kein Grund zur Ablehnung oder Kündigung eines Kontos auf Guthabenbasis sein, so der Sparkassenpräsident. Es liege, so Köhler abschließend an die Präsidenten der Bankenverbände gewandt, im wohlverstandenen Interesse der gesamten Kreditwirtschaft, in dieser Sache möglichst kurzfristig zu einer Lösung zu kommen, die ihrer besonderen Verantwortung gerecht werde.

DSZ

hier kommt der Anbieter zu Wort...

9. Postbank

hvA,ald,Nindpfl 12 1w , |

Herrn
11.101.

Nm Frankfurt

Fr. Lüdersdorf 07.12.94 und 21.12.94
5130-3a B 2210 v. 29.11.94, 13.12.94, 15.12.94
269 441
30.12.1994

Kontoeröffnungsauftrag

Sehr geehrter Herr ➡

wir bedanken uns für Ihr o. a. Schreiben und die Obersendung einer Kopie Ihrer Lohn-/Gehaltsabrechnung.

Aufgrund der nicht unerheblichen Schuldensituation sehen wir uns nun endgültig veranlaßt, mit Ihnen keine Geschäftsbeziehung zu begründen. Insofern bestätigen wir unser Schreiben vom 29.11.94.

Abschließend gestatten Sie uns bitte den Hinweis, daß örtliche Sparkassen als öffentliche Kreditinstitute aufgrund ihrer Satzung gehalten sind, auch für verschuldete Personen ein Girokonto zu eröffnen.

Wir bitten Sie, Frau Lüdersdorf beim Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg entsprechend zu informieren.

Mit freundlichem Gruß
Ihre Postbank



Wolfgang Hecht
Vertrieb

stelleninserate

Volljuristin/Dipl. Sozialarbeiterin (FH) in spe, 39 J., Praktikum und Diplomarbeit in der SB, sucht ab Oktober oder Nov. 1995 Tätigkeit in der Schuldnerberatung, möglichst Raum K, KA oder HD
Angebote bitte an: K. Puhlmann, Zentgrafenstr. 6, 69198 Schriesheim

Dipl. Sozialarbeiter (FH) Dipl. Betriebswirt (FH), 45j. mehrere Jahre Tätigkeit im Personal-, Rechnungs-, u. Bankwesen. Seit über 5 Jahren Sozialarbeiter in der Flüchtlingsbetreuung und seit einem Jahr freier Mitarbeiter einer Schuldnerberatungsstelle sucht Stelle als Schuldnerberater. Norwat, Tel. 07031/385486

pressespiegel

Wirtschaft

SCHULDNERBERATUNG

Verbot von Pfändungen auf Girokonten gefordert

KASSEL ■ Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) in Kassel hat ein Verbot der Pfändung auf Girokonten gefordert. Wie es in einer Pressemitteilung vom Montag heißt, würden immer häufiger Schuldner auf diese Möglichkeit des Geldeintreibens zurückgreifen. Dies sei auch dann möglich, wenn der Arbeitgeber bei einer bestehenden Lohnpfändung nur den pfändungsfreien Einkommensteil auf das Konto überweise. „Dadurch wird der in der Pfändungstabelle geregelte Schutz unterwandert“, heißt es in der Mitteilung der BAG-SB.

Zum umstrittenen „Recht auf Girokonto“ erklärten die Schuldnerberater: „Es darf nicht sein, daß Problemfälle aus Gründen der 'Schalterhygiene' durch Kontokündigung oder Verweigerung einer Kontoeröffnung vom unbaren Zahlungsverkehr ausgeschlossen werden.“ Vorbild für alle Geldinstitute sollte die von den Sparkassen in Köln und Bonn angekündigte Einrichtung ei-

nes Girokontos auf Guthabenbasis - also ohne Überziehungskredit - gelten.

Einkommensschwache Kunden seien für Banken durchaus zumutbar. Grundsätzlich sollten die Grenzen der Zumutbarkeit für die Geldinstitute sehr weit gefaßt werden, heißt es in der Mitteilung der BAG-SB.

Keine „K.o.-Regel“

Zudem dürfe auch beim Guthabenkonto ein geringfügiges Überziehen nicht zum automatischen „K.o.-Kriterium“ werden, das die Kündigung der Bankverbindung zur Folge hat. Gerade der vierzehntägige Zahlungsrhythmus beim Arbeitslosengeld stehe oft im Gegensatz zu den monatlichen Rechnungen der Haushalte. Wer von seiner Arbeitslosengeldrate die Miete zahlen müsse, könne bis zur nächsten Zahlung seinen Lebensunterhalt nicht mehr sichern. „Es wäre lebensfremd, das Überziehen des Kontos völlig auszuschließen“, so die BAG-SB. (and)

Privatbanken bleiben hart: Kein Girokonto für alle

Homburg/Efze (dpa) - Die deutschen Privatbanken weigern sich weiterhin, jedem Bürger ein Girokonto einzurichten. Der Bundesverband Deutscher Banken lehne sowohl ein gesetzlich festgelegtes „Hecht auf ein Girokonto“ als auch eine entsprechende freiwillige Verpflichtungserklärung der Kreditinstitute ab, sagte Verbandssprecher Heinz-Dieter Bosch in Homburg/Efze (Schwalm-Eder-Kreis) bei der Jahrestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB). Dagegen sei die privatisierte Postbank AG bereit, sich einer von der gesamten Kreditwirtschaft getragenen, aber noch nicht unterzeichneten Selbstverpflichtung anzuschließen, sagte Claudia Theisen-Wacket als Sprecherin des Verbandes öffentlicher Banken, dem die Postbank angehört. Mit einer Entscheidung des Zentralen Kreditausschusses sei in den nächsten Wochen zu rechnen. Holger Berndt vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband bekräftigte den Willen seiner Organisation zu einer freiwilligen Verpflichtung. Die Sparkassen sind bereits jetzt in mehreren Bundesländern gesetzlich verpflichtet, jedermann ein Girokonto zu gewähren. Nach Schätzungen der BAG-SB bekommen zirka 500 000 Menschen in Deutschland kein Girokonto, weil sie überschuldet sind. Nach Auffassung der Schuldnerberater und zahlreicher Verbraucherverbände führt dies zu erheblichen Benachteiligungen etwa bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz oder einer neuen Wohnung.

HNA vom 14.3.95

Süddeutsche Zeitung vom 10.4.95



HILFE, PFÄNDUNG

Version 1.1

Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung

Die neue Version von HILFEPFÄNDUNG überprüft die Lohnpfändung auf die korrekte Anwendung der ZPO-Vorschriften, zeigt, ob und in welcher Höhe der Pfändungsbetrag durch besondere Belastung reduziert werden kann und vergleicht das nach der Pfändung verbleibende Einkommen mit dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfssatz. Dabei wird unterschieden zwischen der »normalen« Pfändung nach § 850c ZPO und der Unterhaltspfändung nach § 850d ZPO und weiteren Besonderheiten. Auch das Zusammentreffen einer Unterhaltspfändung mit einer normalen Pfändung läßt sich nachvollziehen und überprüfen.

Ist die Anhebung des Freibetrages möglich, so druckt HILFEPFÄNDUNG entweder den nötigen Antrag gemäß § 850f ZPO oder – sofern der Freibetrag durch das Gericht festgesetzt war – eine Erinnerung gemäß § 766 ZPO, adressiert an das zuständige Amtsgericht, aus. Sämtliche Berechnungen, die als Nachweis benötigt werden, können ebenfalls ausgedruckt werden.

Mit HILFEPFÄNDUNG ist effektiver Schuldnerschutz bei Lohnpfändungen möglich.

HILFE!PFÄNDUNG, PC-Programm mit Handbuch, 290 DM, für Mitglieder 240 DM

Einweisungseminare am 4.9., 9.10. und 6.11.1995. Kosten 160 DM/für Mitglieder 110 DM.

Das »Schulden-Dschungel-Buch«



Das Buch ist eine Hilfestellung für Menschen, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, aber dennoch hoch verschuldet sind. Mit zahlreichen bewährten Tips von erfahrenen Schuldnerberatern zeigt es Wege aus der Schuldenkrise und ermutigt Betroffene, selbst aktiv zu werden. Zugleich ist es eine Anleitung für Freunde und Kollegen, sich mit dem Problem von Verschuldeten zu befassen und ihnen

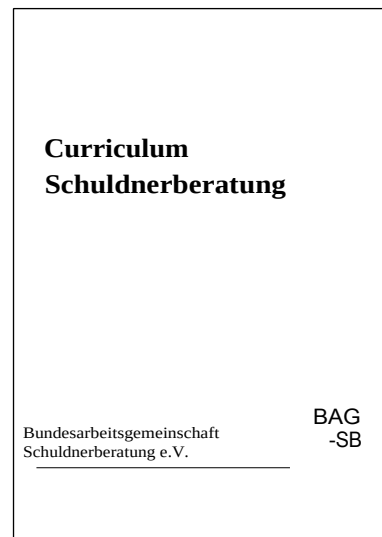
unterstützend beizustehen. Schuldnerberater/innen sollten diesen Ratgeber zur Weitergabe an Ratsuchende und Kollegen anderer Beratungsdienste zur Verfügung haben.

Bund-Verlag/BAG-SB, 1994

Einzelpreis 14,50 DM

Mengenrabatt bei Direktbestellung über BAG-SB:
ab 5 Stück 11,90 DM/ab 10 Stück 10,40 DM

Curriculum Schuldnerberatung



Mit dem Curriculum Schuldnerberatung liegt nun ein ausgereiftes Gesamtkonzept zur Fortbildung für den »neuen« Zweig sozialer Arbeit die Schuldnerberatung vor. Ein Team von Fortbildnerinnen und Fortbildnern hat in dreijähriger Arbeit die wichtigsten Inhalte zusammengetragen, übergreifenden Bereichen zugeordnet und methodisch-didaktisch aufbereitet. Die Fortbildungsinhalte sind in einem Bau-

steinkonzept gegliedert, das sowohl eine bedarfsorientierte Gestaltung von Seminaren als auch eine hohe Flexibilität in der Handhabung ermöglicht.

Gedacht ist unser Konzept in erster Linie für die berufsbegleitende Fortbildung.es eignet sich aber auch als Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der sozialarbeiterischen Ausbildung an Fachhochschulen und Universitäten.

BAG-SB, 1994, ca 280 Seiten, 170 DM/für Mitglieder 145 DM

»**Hilfe! Pfändung**« Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung mit Handbuch 290 DM [240 DM]
 ...dazu eintägige Einweisung: 160 DM [110 DM]

BAG-CUS, Software zur Kreditvertragsüberprüfung mit Handbuch 150 DM [120 DM]

FORMULARSERVICE

»**Aktendeckblatt mit Gläubiger-/Forderungsübersicht**«
 »**Vollmacht für Schuldnerberatung**«
 »**Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs**«
 »**Haushaltsplan für Entschuldungsphase**«
 »**PKH-Rechenbogen**«
 » **Rechenbogen Kreditüberprüfung** «
 250 Stück 40 DM [30 DM]; 500 Stück 50 DM [40 DM]

BÜCHER

Curriculum Schuldnerberatung, Gesamtkonzept zur Fortbildung, Hrg. BAG-SB, 1994, 280 S.
Subskriptionspreis gültig bis 30.11.94 140 DM [115 DM]
 ab 01. Dezember 1994 170 DM [145 DM]

Blasen/Hanchet, **Die Situation der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen**, empirische Untersuchung, Hrg. BAG-SB, 1994, 88 S. 22 DM [18 DM]

Wege aus dem Schulden-Dschungel, Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 149 S. **14,90 DM**
 (Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Lehrbuch, Votum-Verlag, 1992, 238 S. 32 DM [25 DM]

Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990, 64 S. 15 DM [12 DM]

Freiger, **Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland**, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerberatungsangebotes, Hrg. BAG-SB, 1989, 160 S. 31 DM [25 DM]

Armut und Verschuldung, Dokumentation eines Symposiums, BAG-SB, 1988, 138 S. 12 DM [8 DM]

SEMINAR-MATERIALIEN:

Planspiel Schuldnerberatung 15 DM [12 DM]
Jurist. Grundlagen... (Neuauf.) 15 DM [12 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an:
 BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26